

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



16. Jahrgang

19. Oktober 2010

Nr. 3

INHALT:

Seite

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1. Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) 1

II. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

1. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina 2
2. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina 12
3. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina 22
4. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina 32
5. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina 42
6. Besondere Studien- und Prüfungsbestimmungen für den Triple Master Degree „Marketing & Management“ im Rahmen des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina 57

III. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

1. Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder) 61
2. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Master of Arts“ (Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas) 63
3. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziokulturelle Studien 65
4. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Europäische Kulturgeschichte 67
5. Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienanges Intercultural Communication Studies mit dem Abschluss Master 69
6. Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Literaturwissenschaften: Ästhetik Literatur Philosophie 72

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Der Präsident -
Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich: Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@euv-frankfurt-o.de

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1.

Aufgrund von § 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL.I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Stiftungsrat der Europa-Universität Viadrina im Einvernehmen mit dem Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Änderungssatzung erlassen¹:

Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

**vom 17.12.2008,
geändert am 27.01.2010,
in der Fassung vom 21.09.2010**

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.07.2010 seine Genehmigung erteilt.

II. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

1.

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:²

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina

16. Mai 2007
in der Fassung vom 30. Juni 2010

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufnahme des Studiums
- § 6 Ausbildungsziele
- § 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und Credit Points
- § 8 Träger und Formen des Lehrangebots
- § 9 Auslandsstudien
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen

II. Besondere Vorschriften

- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Umfang des Studiums
- § 19 Bachelor-Orientierungsphase
- § 20 Bachelor-Profilierungsphase
- § 21 Gestaltung der Prüfung
- § 22 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 25 Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Bestehen der Prüfung zum Bachelor
- § 27 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung sowie mit Kinderbetreuungs- oder Pflegepflichten
- § 31 Studienberatung
- § 32 Betreuung der Studierenden durch Mentoren
- § 33 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz der Gleichberechtigung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2

Zweck der Bachelorprüfung

Die Prüfung zum Bachelor of Science bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen des konsekutiven Studienganges Betriebswirtschaftslehre. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über grundlegende Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen gesellschaftliche Implikationen zu erkennen vermag. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbstständig anzuwenden.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina regelt für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor den Studienablauf zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 4.

§ 4

Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung wird den Absolventen des Studienganges Betriebswirtschaftslehre der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

² Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.07.2010 seine Genehmigung erteilt.

§ 5**Aufnahme des Studiums**

(1) Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. Der Nachweis der Eignung erfolgt durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Weitere der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigungen regelt die Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer geltenden Fassung.

(2) Weiterhin ist als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtumfang von 12 Wochen bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorarbeit zu erbringen.

(3) Darüber hinaus können weitere Zulassungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom Fakultätsrat in Form einer Satzung beschlossen werden.

(4) Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

§ 6**Ausbildungsziele**

(1) Den Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden.

(2) Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang Betriebswirtschaftslehre an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. Die für die Berufsfertigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

§ 7**Studiendauer, Gliederung des Studiums und Credit Points**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Abschluss Bachelor einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Fachsemester. Der Studienumfang beträgt für den Abschluss Bachelor 180 Credit Points.

(2) Die ersten drei Semester des Bachelorstudiengangs bilden die Orientierungsphase, der zweite Studienabschnitt dient als Profilierungsphase.

(3) Die Bachelor-Orientierungsphase umfasst in der Regel drei Semester. Sie dient der Vermittlung grundlegender betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Kenntnisse und Methoden.

(4) Die anschließende Bachelor-Profilierungsphase umfasst in der Regel drei weitere Semester. In ihr soll der Studierende seine Kenntnisse vertiefen und sich gemäß seinen Interessen auf Teilgebiete seines Faches spezialisieren. Am Ende des Bachelorstudiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht.

(5) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points gemessen. Die Europa-Universität Viadrina vergibt Credit Points nach dem ECTS-System.

Dabei entspricht ein Credit Point i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Module erfordern neben Präsenzstunden grundsätzlich weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen), Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- bzw. Nachbereitung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal. Ein Semester umfasst i.d.R. 30 Credit Points, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamtumfang des Bachelorprogramms beträgt somit 180 Credit Points (= 5400 Arbeitsstunden) gemäß § 18 Absatz 1.

§ 8**Träger und Formen des Lehrangebots**

(1) Träger des Studiengangs ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Mitarbeiter des Sprachenzentrums. Andere in- und ausländische Hochschullehrer, Gastdozenten sowie akademische Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten sind nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berechtigt, Module im Studiengang Betriebswirtschaftslehre anzubieten sowie Prüfungen durchzu-

führen und zu bewerten. Übungen und modulbegleitende Veranstaltungen können von akademischen Mitarbeitern, Hilfskräften und Tutoren abgehalten werden.

(2) Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen und Tutorien. Die Ankündigung der Veranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende eines Studienhalbjahres für das folgende Studienhalbjahr.

(3) Vorlesungen vermitteln eine studienfachspezifische Grundorientierung, machen mit Forschungsgegenständen und -ergebnissen vertraut, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Besonderer Wert wird auf Internationalität und Interdisziplinarität des Lehrangebotes gelegt.

(4) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(5) Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder beziehungsweise der Vertiefung von durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnissen. In Seminaren sollen Studierende an der Aufarbeitung des bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Lösung offener Fragen durch Referate und Teilnahme an der Diskussion mitwirken.

§ 9 Auslandsstudien

Den Studierenden wird ein Auslandsstudium empfohlen. Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studiengangs Rechnung. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch den Aufbau internationaler Hochschulkontakte.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der

Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren, Juniorprofessoren und promovierte Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität Viadrina gemäß § 20 Absatz 5 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.

(2) Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina gehören und selbst über mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = Gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = Befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = Ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote in der Prüfung zum Bachelor wird als Durchschnitt aller Einzelleistungen gemäß § 27 Absatz 4 ermittelt. Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem

Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaunt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder ein Plagiat bei Seminar- und Bachelorarbeiten zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter, gravierender Täuschungsversuch.

(4) Täuschungsversuche gemäß Absatz 3 sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Wiederholungsfalle. Wird einem Studierenden danach ein weiterer Täuschungsversuch gemäß Absatz 3 nachgewiesen, so kann der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden. Gleichwertige Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen

können auf Antrag anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(5) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben werden, in dem der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist, und nicht Absatz 3 unterfallen, können nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungen ist in § 26 geregelt.

(2) Ein an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Bachelorabschluss in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

§ 16

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelo-

rurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II. Besondere Vorschriften

§ 17

Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 18 Absatz 1 ist innerhalb der bekannt gegebenen Fristen über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zu stellen. Eine Stornierung der Anmeldung zur Prüfung ist bis drei Arbeitstage vor der Prüfung über das Prüfungsamt möglich.

§ 18

Umfang des Studiums

(1) Das Studium zum Bachelor umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Module aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und Rechtswissenschaften sowie fakultativ Veranstaltungen des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina. Ferner gehört die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zur Komplettierung des Studiums: Hier werden Präsentationstechniken, Rhetorik sowie Teamfähigkeit vermittelt; eine Einführung in die Existenzgründung wird optional angeboten. Den Abschluss des Studiums bildet die Anfertigung einer Bachelorarbeit (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1:

Modul / Wahlpflichtmodulgruppe	Credit Points
Orientierungsphase (1. bis 3. Semester):	
1. Externes Rechnungswesen	6
2. Produktions- & Dienstleistungsmanagement	6
3. Mikroökonomie	6
4. Wirtschaftsinformatik	6
5. Mathematik	6
6. Kostenrechnung	6
7. Marketing	6
8. Makroökonomie	6
9. Statistik 1	6
10. Recht	3
11. Investition & Finanzierung	6
12. Internationales Management	6
13. Angewandte Wirtschaftstheorie	6
14. Ringvorlesung der wirtschaftswissenschaftlichen Dozenten	3
15. Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2)	12
Profilierungsphase (4. bis 6. Semester):	
16. Accounting	5
17. International Management & Marketing	5
18. Finance	5
19. Information & Operations Management	5
20. Organization & Human Resource Management	5
21. Empirical Analysis	5
22. Business Administration (seminar or project or case study)	5
23. Business Taxation	5
24. International Economics Relations	5
25. European Integration / European Economic & Social Policy	5
26. Business Administration (elective 1)	5
27. Business Administration (elective 2)	5
28. Business Administration or Economics (elective 3)	5
29. Cultural Science or Law	6
30. Soft Skills	7
31. Bachelor Thesis	12
Gesamt:	180

(2) Die Module und die Wahlpflichtmodulgruppen werden im Modulkatalog dokumentiert. Bei den Nr. 16 bis 29 in Absatz 1 handelt es sich um Wahlpflichtmodulgruppen. Über die Zuordnung eines Moduls zu den Wahlpflichtmodulgruppen entscheidet der modulverantwortliche Hochschullehrer verbindlich bei der Ankündigung des Moduls.

(3) In jeder Wahlpflichtmodulgruppe muss ein dort anrechenbares Modul gewählt werden. Die mehr-

fache Anrechnung eines Moduls ist ausgeschlossen. Weitere Wahlausschlüsse regelt der Modulkatalog.

(4) Die gemäß Absatz 1 zugeordneten Module 1 bis 15 gehören zur Orientierungsphase der ersten drei Fachsemester, die Module bzw. Wahlpflichtmodulgruppen 16 bis 31 bilden im zweiten Studienabschnitt, die Profilierungsphase. Die Module 1 bis 5 werden dem ersten Semester, die Module 6 bis 10 dem zweiten, die Module 11 bis 15 dem dritten Semester zugeordnet.

(5) Jeder Kandidat hat die erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Studienabschnitt geforderten Modulen bzw. Wahlpflichtmodulgruppen gemäß § 18 Absatz 1 gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen.

§ 19

Bachelor-Orientierungsphase

(1) Den Studierenden steht frei, in welcher Reihenfolge sie die im § 18 Absatz 1 angeführten obligatorischen Prüfungsleistungen der Nummern 1 bis 15 ablegen. Kenntnisse der Mathematik sind jedoch von fundamentaler Bedeutung für die Erfassung statistischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen. Für das Fach Betriebswirtschaftslehre sind Kenntnisse des betrieblichen Rechnungswesens unabdingbar.

(2) Über die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung hinaus muss jeder Studierende im Laufe der Orientierungsphase Kenntnisse in einer Fremdsprache nachweisen.

§ 20

Bachelor-Profilierungsphase

(1) Zur Erlangung des Bachelors absolviert der Studierende in der Profilierungsphase gemäß § 18 Absatz 1 die Module der Nummern 16 bis 31. Die Module dienen der Vertiefung des in der Orientierungsphase angeeigneten Wissens sowie der internationalen Ausrichtung und sind für das Verständnis des Studienfaches von zentraler Bedeutung.

(2) Im Rahmen der Profilierungsphase wird empfohlen mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen richtet sich nach § 22.

§ 21

Gestaltung der Prüfung

(1) In jedem Modul bzw. jeder Wahlpflichtmodulgruppe der Nummern 1 bis 29 gemäß § 18 Absatz 1 ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Die Prüfung zum Bachelor besteht aus Modulprüfungen, die als Sukzessivprüfungen in den jeweiligen Studienabschnitten, in denen die Module

angeboten werden, abgelegt werden sowie der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(3) Die erbrachte Prüfungsleistung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben.

(4) In jedem gemäß § 18 Absatz 1 zugeordneten Modul der Orientierungsphase (Nr. 1 bis 14) ist eine Klausurleistung im Umfang von 120 Minuten zu bestehen. Eine andere Form der Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Art und den Umfang der Sprachenprüfung regelt diejenige Einrichtung, welche die Sprachprüfung abnimmt.

(5) Alle Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts (Profilierungsphase) können auf zwei Arten erbracht werden:

1. durch eine Klausur im Umfang von maximal 120 Minuten oder durch eine 15 bis 30-minütige mündliche Prüfung oder
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche Referate.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen dokumentiert und wird jeweils vor Beginn des Moduls vom modulverantwortlichen Hochschullehrer verbindlich angekündigt.

(6) In dem durch Absatz 5 Ziffer 1 bezeichneten Fall wird ein Prüfungsschein erteilt, in Ziffer 2 ein Eigenleistungsschein.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig. Der Kandidat hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Bestehensgrenze zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze). Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten des Kandidaten sind bei der Bewertung der Prüfung nicht möglich. Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren

durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(8) Der modulverantwortliche Hochschullehrer legt bei der Ankündigung eines Moduls die Kriterien für den Leistungsnachweis fest. Die Teilnahme an den Prüfungen kann von der erfolgreichen Beteiligung an den Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig gemacht werden. Zu Beginn des Semesters wird den Studierenden mitgeteilt, welche Art von Leistungsnachweis (Prüfungs- bzw. Eigenleistungsschein) sie erwerben können.

(9) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält eine explizite Angabe über die Scheinkategorien nach Absatz 6 sowie die insgesamt erzielte Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema.

(10) Alle Studierenden der Betriebswirtschaftslehre müssen im Bachelorstudium mindestens zwei und höchstens fünf Prüfungsleistungen durch Eigenleistungsscheine in den Wahlpflichtmodulgruppen 16 bis 28 der Profilierungsphase gemäß § 18 Absatz 1 erwerben.

(11) Zu jedem Modul, das zu einem Prüfungsschein führen soll, werden zwei Prüfungstermine angeboten. Alle Prüfungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende des Moduls bzw. vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst. Die Prüfungsleistung ist bestanden, sobald in einer dieser Prüfungen eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde.

(12) Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität Viadrina erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

§ 22

Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

(1) Durch ein Auslandsstudium können in der Profilierungsphase grundsätzlich höchstens 45 Credit Points durch entsprechende Leistungen aus dem Ausland ersetzt werden. Eine Anrechnung in der Orientierungsphase ist nicht zulässig.

(2) Leistungen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen im Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Äquivalenzempfehlungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus können im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperations- und Austauschprogrammen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt werden.

(3) Es können dabei höchstens zwei an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistungen als

äquivalent zu einem Eigenleistungsschein anerkannt werden.

(4) Wird das Auslandsstudium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die in den Absätzen 1 und 3 genannten Grenzen hinaus Leistungen anerkennen.

(5) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(6) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(7) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Zum Erwerb des Bachelors muss jeder Studierende eine Bachelorarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist. Die Bachelorarbeit behandelt somit eine wissenschaftliche Fragestellung. Sie kann darüber hinaus ein praxisorientiertes Anwendungsprojekt beinhalten.

(2) Der Studierende sucht sich unter den Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer für die Bachelorarbeit aus. Findet der Studierende keinen Betreuer, so bekommt er durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Betreuer zugewiesen.

§ 24 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass der Kandidat anrechenbare Studienleistungen im Umfang von mindestens 120 Credit Points erbracht hat sowie der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtumfang von 12 Wochen.

(2) Der Kandidat stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Bachelorarbeit zu erbringenden Leistungen gemäß Absatz 1.

(3) Nach Zulassung zur Bachelorarbeit legt der Betreuer in Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Bachelorarbeit fest (Anmeldung). Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss verfügen, der selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation ausweist. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu stellen. Wird die Bachelorarbeit in englischer oder einer anderen Fremdsprache angefertigt, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 25 Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer.

(2) Bei Vorliegen triftiger Gründe neben denen des Absatzes 3 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um maximal vier Wochen verlängern. Dabei ist eine Stellungnahme des Betreuers einzuholen.

(3) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(4) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version abzuliefern. Der Text der Arbeit muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzten Software erlauben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Bachelorarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Bei fristgerechter Abgabe der Bachelorarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema benotet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Bachelorarbeit. Steht der Betreuer der Bachelorarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(7) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben.

(8) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Bachelorarbeit (Notenschnitt der Gutachten größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten. Die Bachelorarbeit kann beim Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden.

§ 26

Bestehen der Prüfung zum Bachelor

(1) Die Prüfung zum Bachelor ist bestanden, wenn bis zum Ende des sechsten Fachsemesters des Studiums alle Einzelleistungen nach § 18 Absatz 1 erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind.

(2) Nicht bestandene Prüfungen zu Modulen dürfen – mit Ausnahme der Bachelorarbeit – maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine Leistung dreimal mit nicht ausreichend (Note größer 4,0) bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Hat der Studierende am Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen gemäß § 18 Absatz 1 erbracht, gilt die Bachelorprüfung als einmal nicht bestanden. Liegen am Ende des siebten Fachsemesters nicht alle für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen vor, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) In besonderen Härtefällen (z. B. längere Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von § 26 Absatz 3 gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen. Der Antrag ist unverzüglich bei Vorliegen der Gründe zu stellen.

(5) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit und der Wahrnehmung von Pflegepflichten entstehen keine Nachteile.

§ 27

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Im Rahmen des Studienganges Betriebswirtschaftslehre wird mit dem Bachelorabschluss ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den Modulen erzielten Noten nach dem in § 12 festgelegten Schema, das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Bachelor erforderlichen Leistung sowie die Gesamtnote des Bachelors.

(3) Das Zeugnis enthält auch einen Hinweis auf die Sprachprüfung und die vermittelten Schlüsselqualifikationen.

(4) Die Gesamtnote des Bachelors bestimmt sich als Durchschnitt aus den Einzelleistungen der Module zu 1 bis 13 mit einfacher Wertung, der Module zu 16 bis 29 mit vierfacher Wertung sowie der Note der Bachelorarbeit mit achtfacher Wertung.

(5) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterium gilt eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Es wird je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zusätzlich erhält jeder Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“.

(8) Kandidaten, die die Prüfung zum Bachelor nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind.

§ 28

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Es wird je eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache erstellt.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede schriftliche Prüfungsleistung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung sowie mit Kinderbetreuungs- oder Pflegepflichten

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung, Studierenden mit Kind oder Studierenden mit Pflegepflichten im Einzelfall Rechnung zu tragen.

(2) Belegt der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

§ 31 Studienberatung

(1) Die Fakultät orientiert sich bis spätestens zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(2) Eine Fachstudienberatung erfolgt durch die Betreuer des Studiengangs. Diese beraten auch hinsichtlich des Studienplanes. Für die modulspezifische Beratung stehen die Professoren und die Mitarbeiter des betreffenden Lehrstuhls zur Verfügung.

§ 32 Betreuung der Studierenden durch Mentoren

Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird jedem Studierenden bei der Aufnahme des Studiums ein Mentor zugeteilt. Jedem Studierenden wird empfohlen, pro Jahr mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit seinem Mentor zu führen.

§ 33 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Januar 2009 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

2.

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:³

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina

**16. Mai 2007
in der Fassung vom 30. Juni 2010**

Inhalt**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufnahme des Studiums
- § 6 Ausbildungsziele
- § 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und Credit Points
- § 8 Träger und Formen des Lehrangebots
- § 9 Auslandsstudien
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen

II. Besondere Vorschriften

- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Umfang des Studiums
- § 19 Bachelor-Orientierungsphase
- § 20 Bachelor-Profilierungsphase
- § 21 Gestaltung der Prüfung
- § 22 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

- § 25 Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Bestehen der Prüfung zum Bachelor
- § 27 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung sowie mit Kinderbetreuungs- oder Pflegepflichten
- § 31 Studienberatung
- § 32 Betreuung der Studierenden durch Mentoren
- § 33 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Grundsatz der Gleichberechtigung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2**Zweck der Bachelorprüfung**

Die Prüfung zum Bachelor of Science bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen des konsekutiven Studienganges Volkswirtschaftslehre. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über grundlegende Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen gesellschaftliche Implikationen zu erkennen vermag. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbstständig anzuwenden.

§ 3**Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina regelt für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor den Studienablauf zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 4.

§ 4**Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung wird den Absolventen des Studienganges Volkswirtschaftslehre der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 5**Aufnahme des Studiums**

(1) Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. Der Nachweis der Eignung erfolgt durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulrei-

³ Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.07.2010 seine Genehmigung erteilt.

fe. Weitere der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigungen regelt die Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer geltenden Fassung.

(2) Weiterhin ist als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtumfang von 12 Wochen bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorarbeit zu erbringen.

(3) Darüber hinaus können weitere Zulassungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom Fakultätsrat in Form einer Satzung beschlossen werden.

(4) Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

§ 6 Ausbildungsziele

(1) Den Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden.

(2) Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang Volkswirtschaftslehre an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. Die für die Berufsfertigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

§ 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und Credit Points

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Abschluss Bachelor einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Fachsemester. Der Stu-

dienumfang beträgt für den Abschluss Bachelor 180 Credit Points.

(2) Die ersten drei Semester des Bachelorstudiengangs bilden die Orientierungsphase, der zweite Studienabschnitt dient als Profilierungsphase.

(3) Die Bachelor-Orientierungsphase umfasst in der Regel drei Semester. Sie dient der Vermittlung grundlegender betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Kenntnisse und Methoden.

(4) Die anschließende Bachelor-Profilierungsphase umfasst in der Regel drei weitere Semester. In ihr soll der Studierende seine Kenntnisse vertiefen und sich gemäß seinen Interessen auf Teilgebiete seines Faches spezialisieren. Am Ende des Bachelorstudiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht.

(5) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points gemessen. Die Europa-Universität Viadrina vergibt Credit Points nach dem ECTS-System.

Dabei entspricht ein Credit Point i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Module erfordern neben Präsenzstunden grundsätzlich weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen), Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- bzw. Nachbereitung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal. Ein Semester umfasst i.d.R. 30 Credit Points, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamtumfang des Bachelorprogramms beträgt somit 180 Credit Points (= 5400 Arbeitsstunden) gemäß § 18 Absatz 1.

§ 8 Träger und Formen des Lehrangebots

(1) Träger des Studiengangs ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Mitarbeiter des Sprachenzentrums. Andere in- und ausländische Hochschullehrer, Gastdozenten sowie akademische Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten sind nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berechtigt, Module im Studiengang Volkswirtschaftslehre anzubieten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Übungen und modulbegleitende Veranstaltungen können von akademischen Mitarbeitern, Hilfskräften und Tutoren abgehalten werden.

(2) Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen und Tutorien. Die Ankündigung der Veranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende eines Studienhalbjahres für das folgende Studienhalbjahr.

(3) Vorlesungen vermitteln eine studienfachspezifische Grundorientierung, machen mit Forschungsgegenständen und -ergebnissen vertraut, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Besonderer Wert wird auf Internationalität und Interdisziplinarität des Lehrangebotes gelegt.

(4) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(5) Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder beziehungsweise der Vertiefung von durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnissen. In Seminaren sollen Studierende an der Aufarbeitung des bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Lösung offener Fragen durch Referate und Teilnahme an der Diskussion mitwirken.

§ 9 Auslandsstudien

Den Studierenden wird ein Auslandsstudium empfohlen. Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studiengangs Rechnung. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch den Aufbau internationaler Hochschulkontakte.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren, Juniorprofessoren und promovierte Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität Viadrina gemäß § 20 Absatz 5 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.

(2) Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina gehören und selbst über mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= Gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote in der Prüfung zum Bachelor wird als Durchschnitt aller Einzelleistungen gemäß § 27 Absatz 4 ermittelt. Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder ein Plagiat bei Seminar- und Bachelorarbeiten zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter, gravierender Täuschungsversuch.

(4) Täuschungsversuche gemäß Absatz 3 sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Wiederholungsfalle. Wird einem Studierenden danach ein weiterer Täuschungsversuch gemäß Absatz 3 nachgewiesen, so kann der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen

mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden. Gleichwertige Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(5) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben werden, in dem der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist, und nicht Absatz 3 unterfallen, können nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungen ist in § 26 geregelt.

(2) Ein an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Bachelorabschluss in einem volkswirtschaftlichen Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

§ 16

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Beste-

hen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II. Besondere Vorschriften

§ 17

Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 18 Absatz 1 ist innerhalb der bekannt gegebenen Fristen über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zu stellen. Eine Stornierung der Anmeldung zur Prüfung ist bis drei Arbeitstage vor der Prüfung über das Prüfungsamt möglich.

§ 18

Umfang des Studiums

(1) Das Studium zum Bachelor umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Module aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und Rechtswissenschaften sowie fakultativ Veranstaltungen des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina. Ferner gehört die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zur Komplettierung des Studiums: Hier werden Präsentationstechniken, Rhetorik sowie Teamfähigkeit vermittelt; eine Einführung in die Existenzgründung wird optional angeboten. Den Abschluss des Studiums bildet die Anfertigung einer Bachelorarbeit (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1:

Modul / Wahlpflichtmodulgruppe	Credit Points
Orientierungsphase (1. bis 3. Semester):	
1. Externes Rechnungswesen	6
2. Internationales Management	6
3. Mikroökonomie 1	6
4. Wirtschaftsinformatik	6
5. Mathematik	6
6. Marketing	6
7. Makroökonomie 1	6
8. Mikroökonomie 2	6
9. Statistik 1	6
10. Recht	3
11. Investition & Finanzierung	6
12. Makroökonomie 2	6
13. Angewandte Wirtschaftstheorie	6
14. Ringvorlesung der wirtschaftswissenschaftlichen Dozenten	3
15. Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2)	12
Profilierungsphase (4. bis 6. Semester):	
16. Econometrics	5
17. Empirical Analysis	5
18. Capital Markets & Finance	5
19. International Economics Relations	5
20. European Integration	5
21. European Economic & Social Policy	5
22. Monetary Economics	5
23. Industrial Economics	5
24. Economics (seminar or project or case study)	5
25. International Taxation	5
26. Economics (elective 1)	5
27. Economics (elective 2)	5
28. Economics or Business Administration (elective 3)	5
29. Cultural Science or Law	6
30. Soft Skills	7
31. Bachelor Thesis	12
Gesamt:	180

(2) Die Module und die Wahlpflichtmodulgruppen werden im Modulkatalog dokumentiert. Bei den Nr. 16 bis 29 in Absatz 1 handelt es sich um Wahlpflichtmodulgruppen. Über die Zuordnung eines Moduls zu den Wahlpflichtmodulgruppen entscheidet der modulverantwortliche Hochschullehrer verbindlich bei der Ankündigung des Moduls.

(3) In jeder Wahlpflichtmodulgruppe muss ein dort anrechenbares Modul gewählt werden. Die mehrfache Anrechnung eines Moduls ist ausgeschlossen. Weitere Wahlausschlüsse regelt der Modulkatalog.

(4) Die gemäß Absatz 1 zugeordneten Module 1 bis 15 gehören zur Orientierungsphase der ersten drei Fachsemester, die Module bzw. Wahlpflichtmodulgruppen 16 bis 31 bilden im zweiten Studienabschnitt, die Profilierungsphase. Die Module 1 bis 5 werden dem ersten Semester, die Module 6 bis 10 dem zweiten, die Module 11 bis 15 dem dritten Semester zugeordnet.

(5) Jeder Kandidat hat die erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Studienabschnitt geforderten Modulen bzw. Wahlpflichtmodulgruppen gemäß § 18 Absatz 1 gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen.

§ 19

Bachelor-Orientierungsphase

(1) Den Studierenden steht frei, in welcher Reihenfolge sie die im § 18 Absatz 1 angeführten obligatorischen Prüfungsleistungen der Nummern 1 bis 15 ablegen. Kenntnisse der Mathematik sind jedoch von fundamentaler Bedeutung für die Erfassung statistischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen.

(2) Über die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung hinaus muss jeder Studierende im Laufe der Orientierungsphase Kenntnisse in einer Fremdsprache nachweisen.

§ 20

Bachelor-Profilierungsphase

(1) Zur Erlangung des Bachelors absolviert der Studierende in der Profilierungsphase gemäß § 18 Absatz 1 die Module der Nummern 16 bis 31. Die Module dienen der Vertiefung des in der Orientierungsphase angeeigneten Wissens sowie der internationalen Ausrichtung und sind für das Verständnis des Studienfaches von zentraler Bedeutung.

(2) Im Rahmen der Profilierungsphase wird empfohlen mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen richtet sich nach § 22.

§ 21

Gestaltung der Prüfung

(1) In jedem Modul bzw. jeder Wahlpflichtmodulgruppe der Nummern 1 bis 29 gemäß § 18 Absatz 1 ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Die Prüfung zum Bachelor besteht aus Modulprüfungen, die als Sukzessivprüfungen in den jeweiligen Studienabschnitten, in denen die Module angeboten werden, abgelegt werden sowie der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(3) Die erbrachte Prüfungsleistung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben.

(4) In jedem gemäß § 18 Absatz 1 zugeordneten Modul der Orientierungsphase (Nr. 1 bis 14) ist eine Klausurleistung im Umfang von 120 Minuten zu bestehen. Eine andere Form der Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Art und den Umfang der Sprachenprüfung regelt diejenige Einrichtung, welche die Sprachprüfung abnimmt.

(5) Alle Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts (Profilierungsphase) können auf zwei Arten erbracht werden:

1. durch eine Klausur im Umfang von maximal 120 Minuten oder durch eine 15 bis 30-minütige mündliche Prüfung oder
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche Referate.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen dokumentiert und wird jeweils vor Beginn des Moduls vom modulverantwortlichen Hochschullehrer verbindlich angekündigt.

(6) In dem durch Absatz 5 Ziffer 1 bezeichneten Fall wird ein Prüfungsschein erteilt, in Ziffer 2 ein Eigenleistungsschein.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig. Der Kandidat hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Bestehensgrenze zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze). Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten des Kandidaten sind bei der Bewertung der Prüfung nicht möglich. Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(8) Der modulverantwortliche Hochschullehrer legt bei der Ankündigung eines Moduls die Kriterien für den Leistungsnachweis fest. Die Teilnahme an den Prüfungen kann von der erfolgreichen Beteiligung an den Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig gemacht werden. Zu Beginn des Semesters wird den Studierenden mitgeteilt, welche Art von Leistungsnachweis (Prüfungs- bzw. Eigenleistungsschein) sie erwerben können.

(9) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält eine explizite Angabe über die Scheinkategorien nach Absatz 6 sowie die insgesamt erzielte Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema.

(10) Alle Studierenden der Volkswirtschaftslehre müssen im Bachelorstudium mindestens zwei und höchstens fünf Prüfungsleistungen durch Eigenleistungsscheine in den Wahlpflichtmodulgruppen 16 bis 28 der Profilierungsphase gemäß § 18 Absatz 1 erwerben.

(11) Zu jedem Modul, das zu einem Prüfungsschein führen soll, werden zwei Prüfungstermine angeboten. Alle Prüfungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende des Moduls bzw. vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst. Die Prüfungsleistung ist bestanden, sobald in einer dieser Prüfungen eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde.

(12) Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität Viadrina erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

§ 22

Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

(1) Durch ein Auslandsstudium können in der Profilierungsphase grundsätzlich höchstens 45 Credit Points durch entsprechende Leistungen aus dem Ausland ersetzt werden. Eine Anrechnung in der Orientierungsphase ist nicht zulässig.

(2) Leistungen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen im Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Äquivalenzempfehlungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus können im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperations- und Austauschprogrammen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt werden.

(3) Es können dabei höchstens zwei an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistungen als äquivalent zu einem Eigenleistungsschein anerkannt werden.

(4) Wird das Auslandsstudium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die in den Absätzen 1 und 3 genannten Grenzen hinaus Leistungen anerkennen.

(5) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(6) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(7) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Zum Erwerb des Bachelors muss jeder Studierende eine Bachelorarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist. Die Bachelorarbeit behandelt somit eine wissenschaftliche Fragestellung. Sie kann darüber hinaus ein praxisorientiertes Anwendungsprojekt beinhalten.

(2) Der Studierende sucht sich unter den Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer für die Bachelorarbeit aus. Findet der Studierende keinen Betreuer, so bekommt er durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Betreuer zugewiesen.

§ 24 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass der Kandidat anrechenbare Studienleistungen im Umfang von mindestens 120 Credit Points erbracht hat sowie der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtumfang von 12 Wochen.

(2) Der Kandidat stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Bachelorarbeit zu erbringenden Leistungen gemäß Absatz 1.

(3) Nach Zulassung zur Bachelorarbeit legt der Betreuer in Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Bachelorarbeit fest (Anmeldung). Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss verfügen, der selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation ausweist. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu stellen. Wird die Bachelorarbeit in englischer oder einer anderen Fremdsprache angefertigt, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 25 Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer.

(2) Bei Vorliegen triftiger Gründe neben denen des Absatzes 3 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um maximal vier Wochen verlängern. Dabei ist eine Stellungnahme des Betreuers einzuholen.

(3) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(4) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version abzuliefern. Der Text der Arbeit muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzten Software erlauben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Bachelorarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Bei fristgerechter Abgabe der Bachelorarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema benotet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Bachelorarbeit. Steht der Betreuer der Bachelorarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(7) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben.

(8) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Bachelorarbeit (Notenschnitt der Gutachten größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten. Die Bachelorarbeit kann beim Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden.

§ 26

Bestehen der Prüfung zum Bachelor

(1) Die Prüfung zum Bachelor ist bestanden, wenn bis zum Ende des sechsten Fachsemesters des Studiums alle Einzelleistungen nach § 18 Absatz 1 erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind.

(2) Nicht bestandene Prüfungen zu Modulen dürfen – mit Ausnahme der Bachelorarbeit – maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine Leistung dreimal mit nicht ausreichend (Note größer 4,0) bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Hat der Studierende am Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen gemäß § 18 Absatz 1 erbracht, gilt die Bachelorprüfung als einmal nicht bestanden. Liegen am Ende des siebten Fachsemesters nicht alle für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen vor, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) In besonderen Härtefällen (z. B. längere Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von § 26 Absatz 3 gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen. Der Antrag ist unverzüglich bei Vorliegen der Gründe zu stellen.

(5) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit und der Wahrnehmung von Pflegepflichten entstehen keine Nachteile.

§ 27

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Im Rahmen des Studienganges Volkswirtschaftslehre wird mit dem Bachelorabschluss ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den Modulen erzielten Noten nach dem in § 12 festgelegten Schema, das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Bachelor erforderlichen Leistung sowie die Gesamtnote des Bachelors.

(3) Das Zeugnis enthält auch einen Hinweis auf die Sprachprüfung und die vermittelten Schlüsselqualifikationen.

(4) Die Gesamtnote des Bachelors bestimmt sich als Durchschnitt aus den Einzelleistungen der Module zu 1 bis 13 mit einfacher Wertung, der Module zu 16 bis 29 mit vierfacher Wertung sowie der Note der Bachelorarbeit mit achtfacher Wertung.

(5) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterium gilt eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Es wird je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zusätzlich erhält jeder Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“.

(8) Kandidaten, die die Prüfung zum Bachelor nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind.

§ 28

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Es wird je eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache erstellt.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede schriftliche Prüfungsleistung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung sowie mit Kinderbetreuungs- oder Pflegepflichten

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung, Studierenden mit Kind oder Studierenden mit Pflegepflichten im Einzelfall Rechnung zu tragen.

(2) Belegt der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

§ 31 Studienberatung

(1) Die Fakultät orientiert sich bis spätestens zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(2) Eine Fachstudienberatung erfolgt durch die Betreuer des Studiengangs. Diese beraten auch hinsichtlich des Studienplanes. Für die modulspezifische Beratung stehen die Professoren und die Mitarbeiter des betreffenden Lehrstuhls zur Verfügung.

§ 32 Betreuung der Studierenden durch Mentoren

Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird jedem Studierenden bei der Aufnahme des Studiums ein Mentor zugeteilt. Jedem Studierenden wird empfohlen, pro Jahr mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit seinem Mentor zu führen.

§ 33 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Januar 2009 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

3.

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:⁴

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre
mit dem Abschluss Bachelor
der Europa-Universität Viadrina**

vom 16. Mai 2007
in der Fassung vom 30. Juni 2010

Inhalt**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufnahme des Studiums
- § 6 Ausbildungsziele
- § 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und Credit Points
- § 8 Träger und Formen des Lehrangebots
- § 9 Auslandsstudien
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen

II. Besondere Vorschriften

- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Umfang des Studiums
- § 19 Bachelor-Orientierungsphase
- § 20 Bachelor-Profilierungsphase
- § 21 Gestaltung der Prüfung
- § 22 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen
- § 23 Bachelorarbeit

- § 24 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 25 Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Bestehen der Prüfung zum Bachelor
- § 27 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung sowie mit Kinderbetreuungs- oder Pflegepflichten
- § 31 Studienberatung
- § 32 Betreuung der Studierenden durch Mentoren
- § 33 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Grundsatz der Gleichberechtigung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2**Zweck der Bachelorprüfung**

Die Prüfung zum Bachelor of Science bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen des konsekutiven Studienganges Internationale Betriebswirtschaftslehre. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über grundlegende Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen gesellschaftliche Implikationen zu erkennen vermag. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbstständig anzuwenden.

§ 3**Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina regelt für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor den Studienablauf zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 4.

§ 4**Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung wird den Absolventen des Studienganges Internationale Betriebswirtschaftslehre der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

⁴ Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.07.2010 seine Genehmigung erteilt.

§ 5**Aufnahme des Studiums**

(1) Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. Der Nachweis der Eignung erfolgt durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Weitere der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigungen regelt die Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer geltenden Fassung.

(2) Weiterhin ist als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtumfang von 12 Wochen bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorarbeit zu erbringen.

(3) Darüber hinaus können weitere Zulassungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom Fakultätsrat in Form einer Satzung beschlossen werden.

(4) Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

§ 6**Ausbildungsziele**

(1) Den Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden.

(2) Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. Die für die Berufsfertigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

§ 7**Studiendauer, Gliederung des Studiums und Credit Points**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Abschluss Bachelor einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Fachsemester. Der Studienumfang beträgt für den Abschluss Bachelor 180 Credit Points.

(2) Die ersten drei Semester des Bachelorstudiengangs bilden die Orientierungsphase, der zweite Studienabschnitt dient als Profilierungsphase.

(3) Die Bachelor-Orientierungsphase umfasst in der Regel drei Semester. Sie dient der Vermittlung grundlegender betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Kenntnisse und Methoden.

(4) Die anschließende Bachelor-Profilierungsphase umfasst in der Regel drei weitere Semester. In ihr soll der Studierende seine Kenntnisse vertiefen und sich gemäß seinen Interessen auf Teilgebiete seines Faches spezialisieren. Am Ende des Bachelorstudiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht.

(5) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points gemessen. Die Europa-Universität Viadrina vergibt Credit Points nach dem ECTS-System.

Dabei entspricht ein Credit Point i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Module erfordern neben Präsenzstunden grundsätzlich weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen), Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- bzw. Nachbereitung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal. Ein Semester umfasst i.d.R. 30 Credit Points, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamtumfang des Bachelorprogramms beträgt somit 180 Credit Points (= 5400 Arbeitsstunden) gemäß § 18 Absatz 1.

§ 8**Träger und Formen des Lehrangebots**

(1) Träger des Studiengangs ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Mitarbeiter des Sprachenzentrums. Andere in- und ausländische Hochschullehrer, Gastdozenten sowie akademische Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten sind nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses be-

rechtigt, Module im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre anzubieten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Übungen und modulbegleitende Veranstaltungen können von akademischen Mitarbeitern, Hilfskräften und Tutoren abgehalten werden.

(2) Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen und Tutorien. Die Ankündigung der Veranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende eines Studienhalbjahres für das folgende Studienhalbjahr.

(3) Vorlesungen vermitteln eine studienfachspezifische Grundorientierung, machen mit Forschungsgegenständen und -ergebnissen vertraut, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Besonderer Wert wird auf Internationalität und Interdisziplinarität des Lehrangebotes gelegt.

(4) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(5) Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder beziehungsweise der Vertiefung von durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnissen. In Seminaren sollen Studierende an der Aufarbeitung des bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Lösung offener Fragen durch Referate und Teilnahme an der Diskussion mitwirken.

§ 9 Auslandsstudien

Ein Studienaufenthalt im Ausland, mit einer Dauer von nicht weniger als drei Monaten, ist integraler Bestandteil der Ausbildung im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre. Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studiengangs Rechnung. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch den Aufbau internationaler Hochschulkontakte. Eine Anerkennung des Auslandsstudiums erfolgt nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 10 Credit Points erbracht und nachgewiesen werden. Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen richtet sich nach § 22.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der

Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren, Juniorprofessoren und promovierte Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität Viadrina gemäß § 20 Absatz 5 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.

(2) Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina gehören und selbst über mindestens die durch die Prüfung festzustel-

lende oder eine gleichwertige Qualifikation und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote in der Prüfung zum Bachelor wird als Durchschnitt aller Einzelleistungen gemäß § 27 Absatz 4 ermittelt. Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder ein Plagiat bei Seminar- und Bachelorarbeiten zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter, gravierender Täuschungsversuch.

(4) Täuschungsversuche gemäß Absatz 3 sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Wiederholungsfalle. Wird einem Studierenden danach ein weiterer Täuschungsversuch gemäß Absatz 3 nachgewiesen, so kann der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden. Gleichwertige Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(5) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben werden, in dem der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist, und nicht Absatz 3 unterfallen, können nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungen ist in § 26 geregelt.

(2) Ein an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Bachelorabschluss in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

§ 16

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II. Besondere Vorschriften

§ 17

Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 18 Absatz 1 ist innerhalb der bekannt gegebenen Fristen über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zu stellen. Eine Stornierung der Anmeldung zur Prüfung ist bis drei Arbeitstage vor der Prüfung über das Prüfungsamt möglich.

§ 18

Umfang des Studiums

(1) Das Studium zum Bachelor umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Module aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und Rechtswissenschaften sowie fakultativ Veranstaltungen des Sprachenzentrums der Europa-

Universität Viadrina. Den Abschluss des Studiums bildet die Anfertigung einer Bachelorarbeit (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1:

Modul / Wahlpflichtmodulgruppe	Credit Points
Orientierungsphase (1. bis 3. Semester):	
1. Externes Rechnungswesen	6
2. Produktions- & Dienstleistungsmanagement	6
3. Mikroökonomie	6
4. Wirtschaftsinformatik	6
5. Mathematik	6
6. Kostenrechnung	6
7. Marketing	6
8. Makroökonomie	6
9. Statistik 1	6
10. Recht	3
11. Investition & Finanzierung	6
12. Internationales Management	6
13. Angewandte Wirtschaftstheorie	6
14. Ringvorlesung der wirtschaftswissenschaftlichen Dozenten	3
15. Fremdsprache 1 (Niveaustufe Europarat B2)	12
Profilierungsphase (4. bis 6. Semester):	
16. International Accounting	5
17. International Management & Marketing	5
18. Capital Markets	5
19. Information & Operations Management	5
20. Organization & Human Resource Management	5
21. Empirical Analysis	5
22. Business Administration (seminar or project or case study)	5
23. International Taxation	5
24. International Economic Relations	5
25. European Integration / European Economic & Social Policy	5
26. Business Administration (elective 1)	5
27. Business Administration (elective 2)	5
28. Cultural Science or Law	6
29. Foreign Language 1 (CEFR level C1) or Foreign Language 2 (CEFR level B2)	12
30. Bachelor Thesis	12
Gesamt:	180

(2) Die Module und die Wahlpflichtmodulgruppen werden im Modulkatalog dokumentiert. Bei den Nr. 16 bis 29 in Absatz 1 handelt es sich um Wahlpflichtmodulgruppen. Über die Zuordnung eines Moduls zu den Wahlpflichtmodulgruppen entschei-

det der modulverantwortliche Hochschullehrer verbindlich bei der Ankündigung des Moduls.

(3) In jeder Wahlpflichtmodulgruppe muss ein dort anrechenbares Modul gewählt werden. Die mehrfache Anrechnung eines Moduls ist ausgeschlossen. Weitere Wahlausschlüsse regelt der Modulkatalog.

(4) Die gemäß Absatz 1 zugeordneten Module 1 bis 15 gehören zur Orientierungsphase der ersten drei Fachsemester, die Module bzw. Wahlpflichtmodulgruppen 16 bis 30 bilden im zweiten Studienabschnitt, die Profilierungsphase. Die Module 1 bis 5 werden dem ersten Semester, die Module 6 bis 10 dem zweiten, die Module 11 bis 15 dem dritten Semester zugeordnet.

(5) Jeder Kandidat hat die erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Studienabschnitt geforderten Modulen bzw. Wahlpflichtmodulgruppen gemäß § 18 Absatz 1 gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. Ferner gilt der Nachweis der Fremdsprache gemäß § 18 Absatz 1 Modul Nr. 29 als erbracht, wenn der Studierende ein mindestens dreimonatiges Auslandsstudium, welches durch vom Prüfungsausschuss anerkannte und vor Ort erbrachte Leistungsnachweise im Umfang von 15 Credit Points dokumentiert wird, oder ein 12-wöchiges Praktikum in dieser Sprache erfolgreich absolviert hat. Die Anerkennung ist vor Antritt des Praktikums beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 19

Bachelor-Orientierungsphase

(1) Den Studierenden steht frei, in welcher Reihenfolge sie die im § 18 Absatz 1 angeführten obligatorischen Prüfungsleistungen der Nummern 1 bis 15 ablegen. Kenntnisse der Mathematik sind jedoch von fundamentaler Bedeutung für die Erfassung statistischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen. Für das Fach Betriebswirtschaftslehre sind Kenntnisse des betrieblichen Rechnungswesens unabdingbar.

(2) Über die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung hinaus muss jeder Studierende im Laufe der Orientierungsphase Kenntnisse in einer Fremdsprache nachweisen.

§ 20

Bachelor-Profilierungsphase

(1) Zur Erlangung des Bachelors absolviert der Studierende in der Profilierungsphase gemäß § 18 Absatz 1 die Module der Nummern 16 bis 30. Die Module dienen der Vertiefung des in der Orientierungsphase angeeigneten Wissens sowie der internationalen Ausrichtung und sind für das Verständnis des Studienfaches von zentraler Bedeutung.

(2) Im Rahmen der Profilierungsphase muss mindestens ein Semester mit einer Dauer von nicht weniger als drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Gemäß § 9 erfolgt eine Anerkennung des Auslandsstudiums nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 10 Credit Points erbracht und nachgewiesen werden. Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen richtet sich nach § 22.

§ 21 Gestaltung der Prüfung

(1) In jedem Modul bzw. jeder Wahlpflichtmodulgruppe der Nummern 1 bis 29 gemäß § 18 Absatz 1 ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Die Prüfung zum Bachelor besteht aus Modulprüfungen, die als Sukzessivprüfungen in den jeweiligen Studienabschnitten, in denen die Module angeboten werden, abgelegt werden sowie der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(3) Die erbrachte Prüfungsleistung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben.

(4) In jedem gemäß § 18 Absatz 1 zugeordneten Modul der Orientierungsphase (Nr. 1 bis 14) ist eine Klausurleistung im Umfang von 120 Minuten zu bestehen. Eine andere Form der Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Art und den Umfang der Sprachenprüfung regelt diejenige Einrichtung, welche die Sprachprüfung abnimmt.

(5) Alle Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts (Profilierungsphase) können auf zwei Arten erbracht werden:

1. durch eine Klausur im Umfang von maximal 120 Minuten oder durch eine 15 bis 30-minütige mündliche Prüfung oder
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche Referate.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen dokumentiert und wird jeweils vor Beginn des Moduls vom modulverantwortlichen Hochschullehrer verbindlich angekündigt.

(6) In dem durch Absatz 5 Ziffer 1 bezeichneten Fall wird ein Prüfungsschein erteilt, in Ziffer 2 ein Eigenleistungsschein.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig. Der Kandidat hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er angibt, welche

der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Bestehensgrenze zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze). Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten des Kandidaten sind bei der Bewertung der Prüfung nicht möglich. Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(8) Der modulerantwortliche Hochschullehrer legt bei der Ankündigung eines Moduls die Kriterien für den Leistungsnachweis fest. Die Teilnahme an den Prüfungen kann von der erfolgreichen Beteiligung an den Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig gemacht werden. Zu Beginn des Semesters wird den Studierenden mitgeteilt, welche Art von Leistungsnachweis (Prüfungs- bzw. Eigenleistungsschein) sie erwerben können.

(9) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält eine explizite Angabe über die Scheinkategorien nach Absatz 6 sowie die insgesamt erzielte Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema.

(10) Alle Studierenden der Internationalen Betriebswirtschaftslehre müssen im Bachelorstudium mindestens zwei und höchstens fünf Prüfungsleistungen durch Eigenleistungsscheine in den Wahlpflichtmodulgruppen zu 16 bis 27 der Profilierungsphase gemäß § 18 Absatz 1 erwerben.

(11) Zu jedem Modul, das zu einem Prüfungsschein führen soll, werden zwei Prüfungstermine angeboten. Alle Prüfungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende des Moduls bzw. vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst. Die Prüfungsleistung ist bestanden, sobald in einer dieser Prüfungen eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde.

(12) Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität Viadrina erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

§ 22

Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

(1) Durch ein Auslandsstudium können in der Profilierungsphase grundsätzlich höchstens 45 Credit Points durch entsprechende Leistungen aus dem Ausland ersetzt werden. Eine Anrechnung in der Orientierungsphase ist nicht zulässig.

(2) Leistungen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen im Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Äquivalenzempfehlungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus können im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperations- und Austauschprogrammen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt werden.

(3) Es können dabei höchstens zwei an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistungen als äquivalent zu einem Eigenleistungsschein anerkannt werden.

(4) Wird das Auslandsstudium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die in den Absätzen 1 und 3 genannten Grenzen hinaus Leistungen anerkennen.

(5) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(6) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(7) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

§ 23

Bachelorarbeit

(1) Zum Erwerb des Bachelors muss jeder Studierende eine Bachelorarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist. Die Bachelorarbeit behandelt somit eine wissenschaftliche Fragestellung. Sie kann darüber hinaus ein praxisorientiertes Anwendungsprojekt beinhalten.

(2) Der Studierende sucht sich unter den Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer für die Bachelorarbeit aus. Findet der Studierende keinen Betreuer, so bekommt er durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Betreuer zugewiesen.

§ 24

Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass der Kandidat anrechenbare Studienleistungen im Umfang von mindestens 120 Credit Points erbracht hat sowie der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtumfang von 12 Wochen.

(2) Der Kandidat stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Bachelorarbeit zu erbringenden Leistungen gemäß Absatz 1.

(3) Nach Zulassung zur Bachelorarbeit legt der Betreuer in Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Bachelorarbeit fest (Anmeldung). Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss verfügen, der selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation ausweist. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu stellen. Wird die Bachelorarbeit in englischer oder einer anderen Fremdsprache angefertigt, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 25

Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer.

(2) Bei Vorliegen triftiger Gründe neben denen des Absatzes 3 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um maximal vier

Wochen verlängern. Dabei ist eine Stellungnahme des Betreuers einzuholen.

(3) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(4) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version abzuliefern. Der Text der Arbeit muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzten Software erlauben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Bachelorarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Bei fristgerechter Abgabe der Bachelorarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema benotet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Bachelorarbeit. Steht der Betreuer der Bachelorarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(7) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben.

(8) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Bachelorarbeit (Notenschnitt der Gutachten größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten. Die Bachelorarbeit kann beim Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden.

§ 26

Bestehen der Prüfung zum Bachelor

(1) Die Prüfung zum Bachelor ist bestanden, wenn bis zum Ende des sechsten Fachsemesters des

Studiums alle Einzelleistungen nach § 18 Absatz 1 erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind.

(2) Nicht bestandene Prüfungen zu Modulen dürfen – mit Ausnahme der Bachelorarbeit – maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine Leistung dreimal mit nicht ausreichend (Note größer 4,0) bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Hat der Studierende am Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen gemäß § 18 Absatz 1 erbracht, gilt die Bachelorprüfung als einmal nicht bestanden. Liegen am Ende des siebten Fachsemesters nicht alle für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen vor, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) In besonderen Härtefällen (z. B. längere Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von § 26 Absatz 3 gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen. Der Antrag ist unverzüglich bei Vorliegen der Gründe zu stellen.

(5) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit und der Wahrnehmung von Pflegepflichten entstehen keine Nachteile.

§ 27

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Im Rahmen des Studienganges Internationale Betriebswirtschaftslehre wird mit dem Bachelorsabschluss ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den Modulen erzielten Noten nach dem in § 12 festgelegten Schema, das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Bachelor erforderlichen Leistung sowie die Gesamtnote des Bachelors.

(3) Das Zeugnis enthält auch einen Hinweis auf die beiden Sprachprüfungen.

(4) Die Gesamtnote des Bachelors bestimmt sich als Durchschnitt aus den Einzelleistungen der Module zu 1 bis 13 mit einfacher Wertung, der Module zu 16 bis 28 mit vierfacher Wertung sowie der Note der Bachelorarbeit mit achtfacher Wertung.

(5) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterium gilt eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Es wird je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zusätzlich erhält jeder Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“.

(8) Kandidaten, die die Prüfung zum Bachelor nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind.

§ 28

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Es wird je eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache erstellt.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede schriftliche Prüfungsleistung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung sowie mit Kinderbetreuungs- oder Pflegepflichten

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung, Studierenden mit Kind oder Studierenden mit Pflegepflichten im Einzelfall Rechnung zu tragen.

(2) Belegt der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

§ 31

Studienberatung

(1) Die Fakultät orientiert sich bis spätestens zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(2) Eine Fachstudienberatung erfolgt durch die Betreuer des Studiengangs. Diese beraten auch hinsichtlich des Studienplanes. Für die modulspezifische Beratung stehen die Professoren und die Mitarbeiter des betreffenden Lehrstuhls zur Verfügung.

§ 32

Betreuung der Studierenden durch Mentoren

Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird jedem Studierenden bei der Aufnahme des Studiums ein Mentor zugeteilt. Jedem Studierenden wird empfohlen, pro Jahr mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit seinem Mentor zu führen.

§ 33

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Januar 2009 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

4.

Aufgrund von § 18 Absatz 2, Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:⁵

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
International Business
Administration
mit dem Abschluss Bachelor
der Europa-Universität Viadrina**

17. Oktober 2007
in der Fassung vom 30. Juni 2010

Inhalt**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufnahme des Studiums
- § 6 Ausbildungsziele
- § 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und Credit Points
- § 8 Träger und Formen des Lehrangebots
- § 9 Auslandsstudien
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen

II. Besondere Vorschriften

- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Umfang des Studiums
- § 19 Bachelor-Orientierungsphase
- § 20 Bachelor-Profilierungsphase
- § 21 Gestaltung der Prüfung
- § 22 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

⁵ Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.07.2010 seine Genehmigung erteilt.

- § 25 Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Bestehen der Prüfung zum Bachelor
- § 27 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung sowie mit Kinderbetreuungs- oder Pflegepflichten
- § 31 Studienberatung
- § 32 Betreuung der Studierenden durch Mentoren
- § 33 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Grundsatz der Gleichberechtigung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2**Zweck der Bachelorprüfung**

Die Prüfung zum Bachelor of Science bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen des konsekutiven Studienganges International Business Administration. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über grundlegende Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen gesellschaftliche Implikationen zu erkennen vermag. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbstständig anzuwenden.

§ 3**Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina regelt für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor den Studienablauf zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 4.

§ 4**Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung wird den Absolventen des Studienganges International Business Administration der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 5**Aufnahme des Studiums**

(1) Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. Der Nachweis der Eignung erfolgt

durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Weitere der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigungen regelt die Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer geltenden Fassung.

(2) Weiterhin ist als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtumfang von 12 Wochen bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorarbeit zu erbringen.

(3) Zulassungsvoraussetzung sind außerdem Kenntnisse der Fremdsprache Englisch auf der Niveaustufe Europarat B2.

(4) Darüber hinaus können weitere Zulassungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom Fakultätsrat in Form einer Satzung beschlossen werden.

(5) Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

(6) Es wird ein Anteil ausländischer Studierender von 50 % angestrebt.

§ 6 Ausbildungsziele

(1) Den Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden.

(2) Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang International Business Administration an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

§ 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und Credit Points

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Abschluss Bachelor einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Fachsemester. Der Studienumfang beträgt für den Abschluss Bachelor 180 Credit Points.

(2) Die ersten drei Semester des Bachelorstudiengangs bilden die Orientierungsphase, der zweite Studienabschnitt dient als Profilierungsphase.

(3) Die Bachelor-Orientierungsphase umfasst in der Regel drei Semester. Sie dient der Vermittlung grundlegender betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Kenntnisse und Methoden.

(4) Die anschließende Bachelor-Profilierungsphase umfasst in der Regel drei weitere Semester. In ihr soll der Studierende seine Kenntnisse vertiefen und sich gemäß seinen Interessen auf Teilgebiete seines Faches spezialisieren. Am Ende des Bachelorstudiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht.

(5) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points gemessen. Die Europa-Universität Viadrina vergibt Credit Points nach dem ECTS-System.

Dabei entspricht ein Credit Point i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Module erfordern neben Präsenzstunden grundsätzlich weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen), Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- bzw. Nachbereitung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal. Ein Semester umfasst i.d.R. 30 Credit Points, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamtumfang des Bachelorprogramms beträgt somit 180 Credit Points (= 5400 Arbeitsstunden) gemäß § 18 Absatz 1.

§ 8 Träger und Formen des Lehrangebots

(1) Träger des Studiengangs ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Mitarbeiter des Sprachenzentrums. Andere in- und ausländische Hochschullehrer, Gastdozenten sowie akademische Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten sind nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses be-

rechtigt, Module im Studiengang International Business Administration anzubieten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Übungen und modulbegleitende Veranstaltungen können von akademischen Mitarbeitern, Hilfskräften und Tutoren abgehalten werden.

(2) Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen und Tutorien. Die Ankündigung der Veranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende eines Studienhalbjahres für das folgende Studienhalbjahr.

(3) Vorlesungen vermitteln eine studienfachspezifische Grundorientierung, machen mit Forschungsgegenständen und -ergebnissen vertraut, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Besonderer Wert wird auf Internationalität und Interdisziplinarität des Lehrangebotes gelegt.

(4) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(5) Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder beziehungsweise der Vertiefung von durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnissen. In Seminaren sollen Studierende an der Aufarbeitung des bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Lösung offener Fragen durch Referate und Teilnahme an der Diskussion mitwirken.

§ 9 Auslandsstudien

Den Studierenden wird ein Auslandsstudium empfohlen. Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studiengangs Rechnung. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch den Aufbau internationaler Hochschulkontakte.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für

zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren, Juniorprofessoren und promovierte Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität Viadrina gemäß § 20 Absatz 5 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.

(2) Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina gehören und selbst über mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote in der Prüfung zum Bachelor wird als Durchschnitt aller Einzelleistungen gemäß § 27 Absatz 4 ermittelt. Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs

außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder ein Plagiat bei Seminar- und Bachelorarbeiten zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter, gravierender Täuschungsversuch.

(4) Täuschungsversuche gemäß Absatz 3 sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Wiederholungsfalle. Wird einem Studierenden danach ein weiterer Täuschungsversuch gemäß Absatz 3 nachgewiesen, so kann der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Studierende, die ihre Studierfähigkeit für den Studiengang International Business Administration nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, erhalten belasten-

de Entscheidungen, welche die Orientierungsphase betreffen, auf Antrag zusätzlich in englischer Sprache.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden. Gleichwertige Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind. .

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(5) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben werden, in dem der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist, und nicht Absatz 3 unterfallen, können nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungen ist in § 26 geregelt.

(2) Ein an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Bachelorabschluss in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

§ 16

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung

des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II. Besondere Vorschriften

§ 17

Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 18 Absatz 1 ist innerhalb der bekannt gegebenen Fristen über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zu stellen. Eine Stornierung der Anmeldung zur Prüfung ist bis drei Arbeitstage vor der Prüfung über das Prüfungsamt möglich.

§ 18

Umfang des Studiums

(1) Das Studium zum Bachelor umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Module aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und Rechtswissenschaften sowie fakultativ Veranstaltungen des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina. Den Abschluss des Studiums bildet die Anfertigung einer Bachelorarbeit (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1:

Modul / Wahlpflichtmodulgruppe	Credit Points
Orientierungsphase (1. bis 3. Semester):	
1. Fundamentals of Business Administration	4
2. Financial Accounting	6
3. Microeconomics	6
4. Business Informatics	6
5. Mathematics	6
6. Management Accounting	6
7. Marketing	6
8. Macroeconomics	6
9. Statistics 1	6
10. Production and Service Management	6
11. Finance	6
12. International Management	6
13. Applied Economics	6
14. Business Cases	6
15. Foreign Language (CEFR level B1)	8
Profilierungsphase (4. bis 6. Semester):	
16. International Accounting	5
17. International Management & Marketing	5
18. Capital Markets	5
19. Information & Operations Management	5
20. Organization & Human Resource Management	5
21. Empirical Analysis	5
22. Business Administration (seminar or project or case study)	5
23. International Taxation	5
24. International Economic Relations	5
25. European Integration / European Economic & Social Policy	5
26. Business Administration (elective 1)	5
27. Business Administration (elective 2)	5
28. Cultural Science or Law	6
29. Foreign Language (CEFR level B2)	12
30. Bachelor Thesis	12
Gesamt:	180

(2) Die Module und die Wahlpflichtmodulgruppen werden im Modulkatalog dokumentiert. Bei den Nr. 16 bis 29 in Absatz 1 handelt es sich um Wahlpflichtmodulgruppen. Über die Zuordnung eines Moduls zu den Wahlpflichtmodulgruppen entscheidet der modulverantwortliche Hochschullehrer verbindlich bei der Ankündigung des Moduls.

(3) In jeder Wahlpflichtmodulgruppe muss ein dort anrechenbares Modul gewählt werden. Die mehrfache Anrechnung eines Moduls ist ausgeschlossen.

sen. Weitere Wahlausschlüsse regelt der Modulkatalog.

(4) Die gemäß Absatz 1 zugeordneten englischsprachigen Module 1 bis 14 und das Modul 15 gehören zur Orientierungsphase der ersten drei Fachsemester. Die in der Regel deutschsprachigen Module bzw. Wahlpflichtmodulgruppen 16 bis 28 und die Module 29 und 30 bilden im zweiten Studienabschnitt, die Profilierungsphase. Die Fakultät veröffentlicht semesterweise einen Katalog mit Veranstaltungen zu 16 bis 27, die in englischer, polnischer oder französischer Sprache angeboten werden.

(5) Jeder Kandidat hat die erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Studienabschnitt geforderten Modulen bzw. Wahlpflichtmodulgruppen gemäß § 18 Absatz 1 gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. Ferner gilt der Nachweis der Fremdsprache gemäß § 18 Absatz 1 Modul Nr. 29 als erbracht, wenn der Studierende ein mindestens dreimonatiges Auslandsstudium, welches durch vom Prüfungsausschuss anerkannte und vor Ort erbrachte Leistungsnachweise im Umfang von 15 Credit Points dokumentiert wird, oder ein 12-wöchiges Praktikum in dieser Sprache erfolgreich absolviert hat. Die Anerkennung ist vor Antritt des Praktikums beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit für den Studiengang International Business Administration nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, ist Deutsch als Fremdsprache gemäß § 18 Absatz 1 Modul Nr. 29 obligatorisch (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer und staatenloser Studienbewerber, DSH).

§ 19

Bachelor-Orientierungsphase

(1) Den Studierenden steht frei, in welcher Reihenfolge sie die im § 18 Absatz 1 angeführten obligatorischen Prüfungsleistungen der Nummern 1 bis 15 ablegen. Kenntnisse der Mathematik sind jedoch von fundamentaler Bedeutung für die Erfassung statistischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen. Für das Fach Betriebswirtschaftslehre sind Kenntnisse des betrieblichen Rechnungswesens unabdingbar.

(2) Über die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung hinaus muss jeder Studierende im Laufe der Orientierungsphase Kenntnisse in einer Fremdsprache nachweisen. Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, ist Deutsch als Fremdsprache obligatorisch.

§ 20 Bachelor-Profilierungsphase

(1) Zur Erlangung des Bachelors absolviert der Studierende in der Profilierungsphase gemäß § 18 Absatz 1 die Module der Nummern 16 bis 30. Die Module dienen der Vertiefung des in der Orientierungsphase angeeigneten Wissens sowie der internationalen Ausrichtung und sind für das Verständnis des Studienfaches von zentraler Bedeutung.

(2) Im Rahmen der Profilierungsphase wird empfohlen mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen richtet sich nach § 22.

§ 21 Gestaltung der Prüfung

(1) In jedem Modul bzw. jeder Wahlpflichtmodulgruppe der Nummern 1 bis 29 gemäß § 18 Absatz 1 ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Die Prüfung zum Bachelor besteht aus Modulprüfungen, die als Sukzessivprüfungen in den jeweiligen Studienabschnitten, in denen die Module angeboten werden, abgelegt werden sowie der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(3) Die erbrachte Prüfungsleistung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben.

(4) In jedem gemäß § 18 Absatz 1 zugeordneten Modul der Orientierungsphase (Nr. 1 bis 14) ist eine Klausurleistung im Umfang von 120 Minuten zu bestehen. Eine andere Form der Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Art und den Umfang der Sprachenprüfung regelt diejenige Einrichtung, welche die Sprachprüfung annimmt.

(5) Alle Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts (Profilierungsphase) können auf zwei Arten erbracht werden:

1. durch eine Klausuren im Umfang von maximal 120 Minuten oder durch eine 15 bis 30-minütige mündliche Prüfung oder
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche Referate.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen dokumentiert und wird jeweils vor Beginn des Moduls vom modulverantwortlichen Hochschullehrer verbindlich angekündigt.

(6) In dem durch Absatz 5 Ziffer 1 bezeichneten Fall wird ein Prüfungsschein erteilt, in Ziffer 2 ein Eigenleistungsschein.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig. Der Kandidat hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Bestehensgrenze zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze). Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten des Kandidaten sind bei der Bewertung der Prüfung nicht möglich. Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(8) Der modulverantwortliche Hochschullehrer legt bei der Ankündigung eines Moduls die Kriterien für den Leistungsnachweis fest. Die Teilnahme an den Prüfungen kann von der erfolgreichen Beteiligung an den Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig gemacht werden. Zu Beginn des Semesters wird den Studierenden mitgeteilt, welche Art von Leistungsnachweis (Prüfungs- bzw. Eigenleistungsschein) sie erwerben können.

(9) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält eine explizite Angabe über die Scheinkategorien nach Absatz 6 sowie die insgesamt erzielte Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema.

(10) Alle Studierenden des Studiengangs International Business Administration müssen im Bachelorstudium mindestens zwei und höchstens fünf Prüfungsleistungen durch Eigenleistungsscheine in den Wahlpflichtmodulgruppen 16 bis 27 der Profilierungsphase gemäß § 18 Absatz 1 erwerben.

(11) Zu jedem Modul, das zu einem Prüfungsschein führen soll, werden zwei Prüfungstermine angeboten. Alle Prüfungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende des Moduls bzw. vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst. Die Prüfungsleistung ist bestanden, sobald in einer dieser Prüfungen eine mindestens ausreichende

Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde.

(12) Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität Viadrina erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

§ 22

Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

(1) Durch ein Auslandsstudium können in der Profilierungsphase grundsätzlich höchstens 45 Credit Points durch entsprechende Leistungen aus dem Ausland ersetzt werden. Eine Anrechnung in der Orientierungsphase ist nicht zulässig.

(2) Leistungen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen im Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Äquivalenzempfehlungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus können im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperations- und Austauschprogrammen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt werden.

(3) Es können dabei höchstens zwei an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistungen als äquivalent zu einem Eigenleistungsschein anerkannt werden.

(4) Wird das Auslandsstudium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die in den Absätzen 1 und 3 genannten Grenzen hinaus Leistungen anerkennen.

(5) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(6) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(7) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

§ 23

Bachelorarbeit

(1) Zum Erwerb des Bachelors muss jeder Studierende eine Bachelorarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung

wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist. Die Bachelorarbeit behandelt somit eine wissenschaftliche Fragestellung. Sie kann darüber hinaus ein praxisorientiertes Anwendungsprojekt beinhalten.

(2) Der Studierende sucht sich unter den Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer für die Bachelorarbeit aus. Findet der Studierende keinen Betreuer, so bekommt er durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Betreuer zugewiesen.

§ 24

Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass der Kandidat anrechenbare Studienleistungen im Umfang von mindestens 120 Credit Points erbracht hat sowie der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtumfang von 12 Wochen.

(2) Der Kandidat stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Bachelorarbeit zu erbringenden Leistungen gemäß Absatz 1.

(3) Nach Zulassung zur Bachelorarbeit legt der Betreuer in Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Bachelorarbeit fest (Anmeldung). Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss verfügen, der selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation ausweist. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu stellen. Wird die Bachelorarbeit in englischer oder einer anderen Fremdsprache angefertigt, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 25

Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer.

(2) Bei Vorliegen triftiger Gründe neben denen des Absatzes 3 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um maximal vier Wochen verlängern. Dabei ist eine Stellungnahme des Betreuers einzuholen.

(3) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(4) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version abzuliefern. Der Text der Arbeit muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzten Software erlauben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Bachelorarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Bei fristgerechter Abgabe der Bachelorarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema benotet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Bachelorarbeit. Steht der Betreuer der Bachelorarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(7) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben.

(8) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Bachelorarbeit (Notenschnitt der Gutachten größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten. Die Bachelorarbeit kann beim Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden.

§ 26

Bestehen der Prüfung zum Bachelor

(1) Die Prüfung zum Bachelor ist bestanden, wenn bis zum Ende des sechsten Fachsemesters des Studiums alle Einzelleistungen nach § 18 Absatz 1 erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind.

(2) Nicht bestandene Prüfungen zu Modulen dürfen – mit Ausnahme der Bachelorarbeit – maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine Leistung dreimal mit nicht ausreichend (Note größer 4,0) bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Hat der Studierende am Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen gemäß § 18 Absatz 1 erbracht, gilt die Bachelorprüfung als einmal nicht bestanden. Liegen am Ende des siebten Fachsemesters nicht alle für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen vor, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) In besonderen Härtefällen (z. B. längere Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von § 26 Absatz 3 gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen. Der Antrag ist unverzüglich bei Vorliegen der Gründe zu stellen.

(5) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit und der Wahrnehmung von Pflegepflichten entstehen keine Nachteile.

§ 27

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Im Rahmen des Studienganges International Business Administration wird mit dem Bachelorsabschluss ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den Modulen erzielten Noten nach dem in § 12 festgelegten Schema, das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Bachelor erforderlichen Leistung sowie die Gesamtnote des Bachelors.

(3) Das Zeugnis enthält auch einen Hinweis auf die Sprachprüfungen.

(4) Die Gesamtnote des Bachelors bestimmt sich als Durchschnitt aus den Einzelleistungen der Module zu 1 bis 13 mit einfacher Wertung, der Module zu 16 bis 28 mit vierfacher Wertung sowie der Note der Bachelorarbeit mit achtfacher Wertung.

(5) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterium gilt eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Es wird je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zusätzlich erhält jeder Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“.

(8) Kandidaten, die die Prüfung zum Bachelor nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind. Studierende, die ihre Studierfähigkeit für den Studiengang International Business Administration nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, erhalten diese Bescheinigung auf Antrag zusätzlich in englischer Sprache.

§ 28

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Es wird je eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache erstellt.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede schriftliche Prüfungsleistung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen

Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung sowie mit Kinderbetreuungs- oder Pflegepflichten

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung, Studierenden mit Kind oder Studierenden mit Pflegepflichten im Einzelfall Rechnung zu tragen.

(2) Belegt der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

§ 31

Studienberatung

(1) Die Fakultät orientiert sich bis spätestens zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(2) Eine Fachstudienberatung erfolgt durch die Betreuer des Studiengangs. Diese beraten auch hinsichtlich des Studienplanes. Für die modulspezifische Beratung stehen die Professoren und die Mitarbeiter des betreffenden Lehrstuhls zur Verfügung.

§ 32

Betreuung der Studierenden durch Mentoren

Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird jedem Studierenden bei der Aufnahme des Studiums ein Mentor zugeteilt. Jedem Studierenden wird empfohlen, pro Jahr mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit seinem Mentor zu führen.

§ 33

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Januar 2009 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

5.

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senats die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:⁶

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
International Business
Administration
mit dem Abschluss Master
der Europa-Universität Viadrina**

vom 11. Juli 2007
in der Fassung vom 30. Juni 2010

Inhalt**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Gegenstand, Ziele und Optionen des Studiengangs
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Zulassungsbedingungen und Aufnahme des Studiums
- § 6 Zulassungskommission
- § 7 Bewerbung
- § 8 Auswahlverfahren
- § 9 Zulassungsentscheidung
- § 10 Studiendauer und Credit Points
- § 11 Träger und Formen des Lehrangebots
- § 12 Praktika, Auslandsstudien
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfer und Beisitzer
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen

II. Besondere Vorschriften

- § 20 Zulassung zu Prüfungen
- § 21 Umfang des Studiums
- § 22 Gestaltung der Prüfung
- § 23 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen
- § 24 Studienvarianten zur Erlangung des Masters
- § 25 Studienvarianten [1a] und [1b]
- § 26 Studienvarianten [2a] und [2b]
- § 27 Modulangebot
- § 28 Masterarbeit
- § 29 Zulassung und Anmeldung zur Masterarbeit
- § 30 Fristen und Bewertung der Masterarbeit
- § 31 Bestehen der Prüfung zum Master
- § 32 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 33 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades Master of Science
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung sowie mit Kinderbetreuungs- oder Pflegepflichten
- § 36 Studienberatung
- § 37 Betreuung der Studierenden durch Mentoren
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Grundsatz der Gleichberechtigung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2**Gegenstand, Ziele und Optionen
des Studiengangs**

(1) Den Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden. Primäres Ziel der Ausbildung ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang an, die Studienfächer international auszurichten sowie eine profunde betriebswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden. Interdisziplinarität in der Lehre wird dabei besonders berücksichtigt. Mit der Masterarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbstständig anzuwenden.

(2) Bei diesem Masterstudium handelt es sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang, in dem neben der Vermittlung theoretischen Wissens insbesondere Methodenkompetenz vermittelt

⁶ Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.07.2010 seine Genehmigung erteilt.

wird, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse befähigt. Forschungsmethoden und -strategien haben eine zentrale Bedeutung in den Lehrinhalten. Somit dient das Masterstudium neben der Vorbereitung auf eine berufspraktische Tätigkeit auch der Vorbereitung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

(3) Darüber hinaus werden im Rahmen des Studiums Softskills und Fremdsprachenkenntnisse vermittelt.

(4) Im Rahmen des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master wird auf der Grundlage des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Paul Verlaine, Metz (Frankreich) und Uniwersytet Ekonomiczny, Poznań (Polen) die trinationale Studiengangsoption „Marketing & Management“ angeboten. Für diese Studiengangsoption gelten die „Besonderen Studien- und Prüfungsbestimmungen für den Triple Master Degree Marketing & Management“ im Rahmen des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master vom 30.06.2010 in der aktuellen Fassung, die von dieser Studien- und Prüfungsordnung abweichen oder sie ergänzen.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina regelt für den Studiengang International Business Administration den Studienablauf zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 4.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung wird den Absolventen des Studiengangs International Business Administration der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

§ 5 Zulassungsbedingungen, Aufnahme des Studiums

(1) Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. Das Studium setzt grundsätzlich einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung, z.B. ein abgeschlossenes Bachelorstudium, voraus, in dem Studienleistungen im Gesamtvolumen von mindestens 20 Credit Points in Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, Mikroökonomie oder Makroökonomie nachgewiesen wurden. Der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist in den Fällen des Absatzes 1 und Absatzes 4 durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben zu erbringen.

(2) Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

(3) Weiterhin ist als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtvolumen von 12 Wochen bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit zu erbringen. Studienbewerber aus der betrieblichen Praxis können hiervon auf Antrag befreit werden. Der Nachweis ist durch eine Praktikumsbescheinigung zu erbringen.

(4) Der Studiengang ist auch für Bewerber offen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. im Falle des Absatzes 2 eine entsprechende vorläufige Durchschnittsnote in einem mathematischen, ingenieur- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang oder der Fachrichtung Informatik vorweisen können. In diesem Fall ist ein Nachweis über die Erbringung von Studienleistungen im Gesamtvolumen von mindestens 20 Credit Points in Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, Mikroökonomie oder Makroökonomie sowie 15 Credit Points in BWL inner- oder außerhalb des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs erforderlich.

(5) Zulassungsvoraussetzung sind ferner Kenntnisse der Sprache Englisch auf der Niveaustufe Europarat B2. Diese Sprachkenntnisse sind mit dem entsprechenden Zertifikat nachzuweisen.

(6) Ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, müssen zudem den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die erfolgreich bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einen äquivalenten Test erbringen. Abweichend hiervon kann von einem Nachweis der deutschen Sprache abgesehen werden, wenn sich die Studierenden zu Beginn auf die funktionsorientierte Studienvariante Information & Operations Management (IOM) gemäß § 24 festlegen.

(7) Darüber hinaus können für den Studiengang weitere Zulassungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom Fakultätsrat beschlossen werden.

§ 6 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern, mindestens einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter der Fakultät sowie einem Vertreter der Studierenden. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Zulassungskommission kann diese Aufgabe auch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegieren.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 8 über die Rangfolge der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten die für eine Zulassung zum Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master geeigneten Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden in einfacher Mehrheit getroffen.

§ 7 Bewerbung

(1) Als Bewerbungsfrist werden der 15. Juli für das darauf folgende Wintersemester und der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester festgelegt.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig beim Immatrikulationsamt entsprechend der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina vom 26.03.1993 in der aktuellen Fassung vorliegen.

(3) Vom Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

(4) Bewerber, die einen Stipendiennachweis einer im Rahmen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik tätigen Organisation (z.B. DAAD) einreichen, können vorbehaltlich der Nachreichung ihres Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Beginn des Semesters zugelassen werden.

§ 8 Auswahlverfahren

(1) Die Zulassungskommission erstellt eine Rangfolge der Bewerber. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des § 5 Absatz 2 dieser Ordnung.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der auf Rangfolge nächstplatzierte Bewerber nach.

§ 9 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master trifft der Präsident nach Maßgabe von §§ 5 und 8 dieser Ordnung.

(2) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 8 Absatz 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(3) Die Zulassung erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

(4) Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 10 Studiendauer und Credit Points

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und ihre Verteidigung vier Fachsemester. Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points nach dem ECTS-System gemessen. Dabei entspricht ein Credit Point i. d. R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Module erfordern neben Präsenzstunden grundsätzlich weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen), Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- bzw. Nachbereitung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal. Ein Semester umfasst i. d. R. 30 Credit Points, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamtumfang des Masterprogramms beträgt somit 120 Credit Points, also 3600 Arbeitsstunden. Hiervon sind mindestens 25 Prozent in englischer Sprache zu erbringen.

§ 11 Träger und Formen des Lehrangebots

(1) Träger des Lehrangebots ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Mitarbeiter des Sprachenzentrums. Andere in- und ausländische Hochschullehrer und Gastdozenten sind berechtigt, Module im Studiengang International Business Administration abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Promovierte Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten sind gleichfalls berechtigt, Module anzubieten

sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Nicht promovierte Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten, die über einen einschlägigen Hochschulabschluss verfügen, sind nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ebenfalls berechtigt, Module anzubieten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Übungen und vorlesungsbegleitende Veranstaltungen können von akademischen Mitarbeitern, Hilfskräften und Tutoren abgehalten werden.

(2) Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projekte, Exkursionen und Tutorien. Die Ankündigung der Veranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende eines Studienhalbjahres für das folgende Studienhalbjahr.

(3) Vorlesungen vermitteln eine studienfachspezifische Grundorientierung, machen mit Forschungsgegenständen und -ergebnissen vertraut, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Besonderer Wert wird auf Internationalität und Interdisziplinarität des Lehrangebotes gelegt.

(4) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(5) Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder beziehungsweise der Vertiefung von durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnissen. In Seminaren sollen Studierende an der Aufarbeitung des bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Lösung offener Fragen durch Referate, schriftliche Ausarbeitungen und Teilnahme an der Diskussion mitwirken.

(6) Durch Projekte und Exkursionen sollen dem Studierenden Einblicke in die Anforderungen und die Problemzusammenhänge künftiger Berufsfelder vermittelt werden. Sie dienen der Einübung und Abrundung des an der Universität erworbenen Kenntnisstandes.

§ 12

Praktika, Auslandsstudien

(1) Als Ergänzung des Studiums werden weitere Praktika vor Aufnahme des Studiums und in der vorlesungsfreien Zeit empfohlen. Den deutschen Studierenden wird nahegelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen. Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika.

(2) Den Studierenden wird ein Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht zum Fachstudium der Business Administration

nahegelegt. Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch den Aufbau und die Pflege nationaler und internationaler Hochschulkontakte.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er wird aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen, sofern der Prüfungsausschuss dies beschließt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren, Juniorprofessoren und promovierte Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Die für den Studiengang International Business Administration eingestellten promovierten Lehrbeauftragten werden für die von ihnen gelesenen Fächer zu Prüfern bestellt. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen

Personals der Europa-Universität gemäß § 20 Absatz 5 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 13 Absatz 5 entsprechend.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfung zum Master sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Masterarbeit ist ebenfalls von zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität gehören und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ist in der Prüfung zum Master eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	

über 2,5 bis 3,5 bei einem Durchschnitt	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0 bei einem Durchschnitt	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Fachnoten und Gesamnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

A die besten 10 %,
B die nächsten 25 %,
C die nächsten 30 %,
D die nächsten 25 %,
E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder ein Plagiat bei Seminar- und Masterarbeiten zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere

für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Masterarbeiten. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter, gravierender Täuschungsversuch.

(4) Täuschungsversuche gemäß Absatz 3 sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Wiederholungsfalle. Wird einem Studierenden danach ein weiterer Täuschungsversuch gemäß Absatz 3 nachgewiesen, so kann der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden. Gleichwertige Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, wenn sie gleichwertig sind.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(5) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben werden, in dem der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist, und nicht Absatz 3 unterfallen, können nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein an einer Hochschule mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Masterabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

(3) Hiervon unberührt sind die Doppel- und Mehrfachprogramme mit ausländischen Universitäten.

§ 19

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und/oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II. Besondere Vorschriften

§ 20

Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Anwendungsbereich

des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 27 ist innerhalb der bekannt gegebenen Fristen über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zu stellen. Eine Stornierung der Anmeldung zur Prüfung ist bis drei Arbeitstage vor der Prüfung über das Prüfungsamt möglich.

§ 21 Umfang des Studiums

(1) Das Studium International Business Administration besteht aus mehreren Modulen. Weiterhin umfasst es die Anfertigung der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium. Die Wahlmöglichkeiten der Module werden im Modulkatalog dokumentiert. Über die Zuordnung eines Moduls zu den Wahlpflichtmodulgruppen entscheidet der modulverantwortliche Hochschullehrer verbindlich bei der Ankündigung des Moduls. Bestehen mehrere Möglichkeiten, kann der Studierende über die Zuordnung frei entscheiden. Die mehrfache Anrechnung eines Moduls ist ausgeschlossen. Weitere Wahlauschlüsse regelt der Modulkatalog

(2) Der Studienfortschritt wird mit Credit Points gemäß § 10 gemessen.

(3) Ein Auslandsstudium im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten Hochschule mit Promotionsrecht, die weder im Heimatland des Studierenden ihren Sitz hat, noch bei der die Wirtschaftswissenschaften zum überwiegenden Teil in der Muttersprache des Studierenden unterrichtet werden.

§ 22 Gestaltung der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Master besteht aus Modulprüfungen, die nach Modulangebot als Sukzessivprüfungen abgelegt werden sowie aus der Anfertigung und Verteidigung einer Masterarbeit.

(2) Die erbrachte Prüfungsleistung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(3) In jedem der zu wählenden Module ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese Prüfungsleistungen können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch eine Klausur im Umfang von maximal 120 Minuten oder eine (minimal 15-, maximal 30-minütige) mündliche Prüfung oder
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche Referate.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen dokumentiert und wird jeweils vor Beginn der Module vom modulverantwortlichen

Hochschullehrer verbindlich angekündigt.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten; die Sprache von Prüfungen in der Fremdsprachenausbildung legt diejenige Einrichtung fest, welche die Sprachprüfung abnimmt.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig. Der Kandidat hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Bestehensgrenze zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze). Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten des Kandidaten sind bei der Bewertung der Prüfung nicht möglich. Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(6) Der modulverantwortliche Hochschullehrer legt mit der Ankündigung eines Moduls die Kriterien für den Leistungsnachweis fest. Die Teilnahme an den Prüfungen kann von der erfolgreichen Beteiligung an den Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig gemacht werden.

(7) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls die im Modul erzielte Note.

(8) Zu jedem Modul werden Prüfungsmöglichkeiten angeboten. Alle Prüfungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende des Moduls bzw. vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst. Die Prüfungsleistung ist bestanden, sobald bei einer Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde.

§ 23 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

(1) Wenn ein Auslandsstudium im Sinne des § 21 Absatz 3 erfolgt, können grundsätzlich die Leistungen von höchstens sechs Modulen im Studiengang durch entsprechende Leistungen aus dem Ausland

ersetzt werden. Wird das Auslandsstudium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die genannten Grenzen hinaus Leistungen anerkennen.

(2) Leistungen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen im Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Äquivalenzempfehlungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus können im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperations- und Austauschprogrammen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt werden.

(3) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 15 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(4) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(5) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

(6) Leistungen, die bei einem Auslandsstudium im Bachelorprogramm erbracht worden sind, können nicht anerkannt werden.

§ 24 Studienvarianten zur Erlangung des Masters

(1) Der Master kann in vier alternativen Studienvarianten studiert werden. Die angebotenen Studienvarianten erlauben dem Studierenden eine Spezialisierung nach seinen funktionalen und fremdsprachlichen Interessen. Die Fakultät hat hierfür vier alternative Tracks eingeführt, die die folgenden Titel tragen:

- M & M (Marketing & Management)
- FACT (Finance, Accounting, Controlling & Taxation)
- FINE (Finance & International Economics)
- IOM (Information & Operations Management)

(2) Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung in der Variante [1a] legt den Studienschwerpunkt in einen der vier Tracks.

(3) Studierende, die sich für eine funktionsorientierte Studienvariante in einem der vier Tracks entschieden haben, aber neben Deutsch und Englisch als obligatorische Ausbildungssprachen zusätzlich ein Sprachzertifikat (Niveaustufe Europarat C1) in Polnisch oder Französisch bzw. in Polnisch und Französisch (Niveaustufe Europarat B2) erwerben wollen, können die Studienvariante [1b] wählen, bei der einige Fachmodule durch Sprachzertifikate ersetzt werden. Neben Polnisch und Französisch können auf Antrag beim Prüfungsausschuss andere Sprachen zugelassen werden.

(4) Studierende können alternativ eine breiter angelegte funktionsübergreifende Ausbildung wählen. Sie soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, aus dem gesamten Modulangebot der vier Tracks eine für sie sinnvolle Zusammenstellung zu bilden. Diese allgemeine Ausbildung kann klassisch in deutsch und englisch im Sinne einer Allgemeinen BWL (Variante [2a]) oder im Sinne einer mehrsprachigen Ausrichtung mit Polnisch und/oder Französisch als weitere Fremdsprachen in der Variante [2b] erfolgen.

§ 25 Studienvarianten [1a] und [1b]

(1) Die funktionsorientierte fachspezifische Studienvariante [1a] soll den Studierenden die Möglichkeit einer sehr spezifischen Studienschwerpunktbildung in einem Track eröffnen. Für die Organisation in jedem Track zeichnet sich ein Fakultätsinstitut zuständig, das aus mehreren Lehrstühlen der Fakultät besteht.

(2) In der Studienvariante [1a] sind jeweils 15 Module zu belegen sowie die Masterarbeit zu schreiben und zu verteidigen. Hierzu gehören:

- Acht Trackveranstaltungen (T-Module) mit zusammen 56 Credit Points
Von den in einem Track angebotenen T-Modulen sind Leistungsnachweise in acht Modulen zu erbringen.
- Zwei Economicsveranstaltungen (E-Module) mit zusammen 12 Credit Points
Die beiden E-Module sind in der Regel aus dem Modulangebot der Fakultät zu wählen und sollen Themenbereiche, die in den T-Modulen behandelt werden, aus volkswirtschaftlicher Sicht beleuchten und somit ein ganzheitliches Verständnis für die Materie verstärken. Als E-Module sind alle Module anrechenbar, die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als E-Module ausgewiesen werden.
- Zwei Supportveranstaltungen (S-Module) mit zusammen 10 Credit Points
Als S-Module sind alle Module anrechenbar, die von den drei Fakultäten der Europa-Universität Viadrina angeboten und von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als S-Module ausgewiesen werden.

- Zwei General Managementveranstaltungen (G-Module) mit zusammen 10 Credit Points
Studierende können den Vorlesungs- und Übungsteil im Sinne von § 27 Absatz 2 aus beliebigen noch nicht gewählten T-Modulen belegen. Als G-Module sind alle Module anrechenbar, die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als G-Module ausgewiesen werden.
- Ein Masterseminar mit 7 Credit Points
Inhalt des studienabschließenden Masterseminars sind lehrstuhlübergreifende Themen. Sie werden in der Regel von mehreren Institutsmitgliedern gemeinsam durchgeführt.
- Die Masterarbeit (mit Kolloquium) mit 25 Credit Points
Ferner ist eine Masterarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen.

(3) Studierende, die sich für eine funktionsorientierte Studienvariante entschieden haben, aber neben Deutsch und Englisch als obligatorische Ausbildungssprachen ein Sprachenzertifikat (Niveaustufe Europarat C1) in Polnisch oder Französisch bzw. in Polnisch und Französisch (Niveaustufe Europarat B2) erwerben, können dadurch die vier erforderlichen S- und G-Module substituieren. Sie studieren damit die Studienvariante [1b].

(4) Der Umfang des Moduls Masterseminar kann auf 14 oder 21 Credit Points erhöht werden. In diesem Fall ist vom modulverantwortlichen Hochschullehrer auf dem Leistungsnachweis zu vermerken, dass die Leistung ein bzw. zwei weitere T-Module umfasst.

§ 26 Studienvarianten [2a] und [2b]

(1) Studierende können den Master alternativ in einer breiten Form [2a] und zusätzlich mit einem Fremdsprachenschwerpunkt belegen [2b]. So können funktionsübergreifende Schwerpunkte gesetzt werden.

(2) In der Studienvariante [2a] sind jeweils 15 Module zu belegen sowie die Masterarbeit zu schreiben und zu verteidigen. Hierzu gehören:

- Acht Trackveranstaltungen (T-Module) mit zusammen 56 Credit Points
Aus allen in den vier Tracks angebotenen T-Modulen sind insgesamt acht Leistungsnachweise zu erbringen. Diese müssen aus mindestens zwei Tracks gewählt werden. Sofern der Studierende in einem internationalen Hochschulprogramm studiert, können abweichende Regelungen getroffen werden.
- Zwei Economicsveranstaltungen (E-Module) mit zusammen 12 Credit Points
Die zwei E-Module sind in der Regel aus dem Modulangebot der Fakultät zu wählen und sollen Themenbereiche, die in den T-Modulen

behandelt werden, aus volkswirtschaftlicher Sicht beleuchten und somit ein ganzheitliches Verständnis für die Materie verstärken. Als E-Module sind alle Module anrechenbar, die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als E-Module ausgewiesen werden.

- Zwei Supportveranstaltungen (S-Module) mit zusammen 10 Credit Points
Als S-Module sind alle Module anrechenbar, die von den drei Fakultäten der Europa-Universität Viadrina angeboten und von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als S-Module ausgewiesen werden.
- Zwei General Managementveranstaltungen (G-Module) mit zusammen 10 Credit Points
Studierende können den Vorlesungs- und Übungsteil im Sinne von § 27 Absatz 2 aus beliebigen noch nicht gewählten T-Modulen belegen. Als G-Module sind alle Module anrechenbar, die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als G-Module ausgewiesen werden.
- Ein Masterseminar mit 7 Credit Points
Inhalt des studienabschließenden Masterseminars sind lehrstuhlübergreifende Themen. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend.
- Die Masterarbeit (mit Kolloquium) mit 25 Credit Points
Ferner ist eine Masterarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen.

(3) Studierende, die sich für eine funktionsübergreifende Studienvariante entschieden haben, aber neben Deutsch und Englisch als obligatorische Ausbildungssprachen ein Sprachenzertifikat (Niveaustufe Europarat C1) in Polnisch oder Französisch erwerben oder je ein Sprachenzertifikat (Niveaustufe Europarat B2) in Polnisch und Französisch erwerben, können den Master in der Studienvariante [2b] belegen. Dabei sind jeweils 12 Module und Fremdsprachenunterricht zu belegen sowie die Masterarbeit zu schreiben und zu verteidigen.

- Sechs Trackveranstaltungen (T-Module) mit zusammen 42 Credit Points
Aus den in den vier Tracks angebotenen T-Modulen sind sechs Leistungsnachweise zu erbringen. Diese müssen aus mindestens zwei Tracks gewählt werden. Sofern der Studierende in einem internationalen Hochschulprogramm studiert, können abweichende Regelungen getroffen werden.
- Eine Economicsveranstaltung (E-Modul) mit zusammen 6 Credit Points
Das E-Modul ist in der Regel aus dem Modulangebot der Fakultät zu wählen und soll Themenbereiche, die in den T-Modulen behandelt werden, aus volkswirtschaftlicher Sicht beleuchten und somit ein ganzheitliches Verständnis für die Materie verstärken. Als E-Module sind alle Module anrechenbar, die von

der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät E-Module ausgewiesen werden.

- Vier Supportveranstaltungen (S-Module) mit zusammen 20 Credit Points
Als S-Module sind alle Module anrechenbar, die von den drei Fakultäten der Europa-Universität Viadrina angeboten und von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als S-Module ausgewiesen werden.
- Ein Masterseminar mit 7 Credit Points
Inhalt des studienabschließenden Masterseminars sind lehrstuhlübergreifende Themen. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend.
- Die Masterarbeit (mit Kolloquium) mit 25 Credit Points
Ferner ist eine Masterarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen.
- Eine Fremdsprache (polnisch oder französisch) mit 20 Credit Points, entsprechend Niveaustufe Europarat C1 oder beide Fremdsprachen mit zusammen 20 Credit Points, entsprechend Niveaustufe Europarat B2.

§ 27 Modulangebot

(1) Die vier Tracks orientieren sich am in der Anlage aufgeführten Kanon von T-Modulen (Übersicht 1). Die Liste kann von den zuständigen Instituten angepasst und erweitert werden. Die Institute veröffentlichen einen semesterweise aktualisierten Katalog mit den für die nächsten drei Semester geplanten Veranstaltungen.

(2) Allen T-Modulen liegt das 3+1-Konzept zugrunde. Dabei besteht ein Modul in der Regel aus drei klassischen Semesterwochenstunden (z. B. Vorlesung und Übung) und einem Projekt, das zu einer Semesterwochenstunde äquivalent ist. Dies können z. B. eine Projektarbeit, ein Diskussionspapier, ein Aufsatz in einem Journal, ein interdisziplinäres Seminar, ein Planspiel, eine Exkursion, ein mehrtägiger Workshop mit Praktikern oder anderen Hochschulen sein.

(3) Zur Ergänzung eines Studienschwerpunkts besonders geeignete E- und S-Module sowie die Masterseminare werden von den Instituten bekannt gegeben. Die Institute unterstützen die Studierenden bei der Studienplanung.

(4) Die G-Module umfassen die drei klassischen Semesterwochenstunden der T-Module gemäß § 27 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1.

§ 28 Masterarbeit

(1) Zum Erwerb des Masters muss jeder Studierende eine Masterarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geist-

gen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist.

(2) In Ausnahmefällen, wie etwa bei umfangreicher Datenerhebung, können zwei Studierende eine gemeinsame Masterarbeit anfertigen. Die individuelle Leistung jedes Studierenden muss dabei eindeutig zu erkennen sein. Jedem der Autoren ist mindestens ein Drittel der Arbeit ausschließlich zuzuordnen.

(3) Der Studierende sucht sich unter den Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer für die Masterarbeit aus. Findet der Kandidat keinen Betreuer, so bekommt er durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Betreuer zugewiesen. Das Thema der Masterarbeit soll einen internationalen Bezug aufweisen.

§ 29 Zulassung und Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass der Kandidat Prüfungsleistungen in mindestens acht Modulen erbracht hat sowie der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtumfang von 12 Wochen.

(2) Der Kandidat stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Masterarbeit zu erbringenden Leistungen gemäß Absatz 1.

(3) Nach Zulassung zur Masterarbeit legt der Betreuer nach Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Masterarbeit fest (Anmeldung). Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina oder deren Partneruniversitäten im Rahmen des Studienganges International Business Administration gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss verfügen, der selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation ausweist. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit zu stellen. Wird die Masterarbeit in englischer oder einer anderen Fremdsprache angefertigt, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 30

Fristen und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer. Im Einvernehmen mit dem Betreuer der Masterarbeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf bis zu sechs Monate erhöhen.

(2) Bei Vorliegen triftiger Gründe neben denen des Absatzes 3 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um maximal vier Wochen verlängern. Dabei ist eine Stellungnahme des Betreuers einzuholen.

(3) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(4) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version abzuliefern. Der Text der Arbeit muss mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzten Software erlauben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Masterarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Bei fristgerechter Abgabe der Masterarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 15 spezifizierten Schema benotet. Die Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit (schriftliche Note) ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Masterarbeit. Steht der Betreuer der Masterarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(7) Nach Abgabe der Masterarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben.

(8) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Masterarbeit (Note größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten. Die Masterarbeit kann beim Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden.

(9) Nach Vergabe einer mindestens ausreichenden schriftlichen Note für die Masterarbeit findet ein öffentliches Kolloquium statt, an dem der Kandidat, der Betreuer der Arbeit sowie ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. In diesem Kolloquium hat der Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt eine halbe Stunde. Die im Kolloquium erreichte Note (Kolloquiumsnote) geht zu einem Fünftel in die Gesamtnote der Masterarbeit ein. Ist der gewichtete Durchschnitt aus der 4fachen schriftlichen Note und der Kolloquiumsnote streng größer als 4,0, wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.

(10) Hat der Kandidat nur deswegen eine nicht ausreichende Gesamtnote, weil im Kolloquium eine nicht ausreichende Note erzielt wurde, muss zunächst nur das Kolloquium wiederholt werden. Ergibt sich auch im zweiten Versuch eine nicht ausreichende Gesamtnote, ist auch der schriftliche Teil der Masterarbeit zu wiederholen.

§ 31

Bestehen der Prüfung zum Master

(1) Die Prüfung zum Master ist bestanden, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters des Studiums zum Master

- die Einzelleistungen nach § 25 bzw. § 26 erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind,
- der Studierende bei weniger als zehn Versuchen zum Erwerb von Leistungsnachweisen in den entsprechenden Modulen eine nicht ausreichende Leistung erzielt hat (Note streng größer als 4,0).

In den Studienvarianten [1b] und [2b] hat der Kandidat in einer Fremdsprache (Polnisch oder Französisch) das Zertifikat Niveaustufe Europarat C1 oder in beiden Fremdsprachen jeweils Niveaustufe Europarat B2 zu erbringen. Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität Viadrina erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen zu Modulen dürfen – mit Ausnahme der Masterarbeit – maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine Leistung dreimal mit nicht ausreichend (Note größer 4,0) bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Hat der Studierende am Ende des vierten Fachsemesters nicht alle für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen erbracht, gilt die Masterprüfung als einmal nicht bestanden. Liegen am Ende des fünften Fachsemesters nicht alle für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen vor, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Auf schriftlichen Antrag, der durch eine schriftliche Stellungnahme des Arbeitgebers zu ergänzen ist, kann der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Studiendauer bis zu drei Semestern genehmigen, um ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen. Dieser Antrag ist spätestens zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen.

(5) In besonderen Härtefällen (z.B. längerer Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von § 31 Absatz 3 und 4 gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen. Der Antrag ist unverzüglich bei Vorliegen der Gründe zu stellen.

(6) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit und der Wahrnehmung von Pflegeaufsichten entstehen keine Nachteile.

§ 32 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die Gesamtleistung wird ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den einzelnen Modulen erzielten Noten nach dem in § 15 festgelegten Schema, die sich als Durchschnitt der jeweiligen Einzelleistungen ergeben, das Thema der Masterarbeit sowie deren Gesamtnote, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Masterabschluss erforderlichen Leistung sowie eine Gesamtnote des Masterabschlusses.

(3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses bestimmt sich als Durchschnitt aus den in den §§ 25 und 26 benannten Einzelleistungen. Die schriftliche Note der Masterarbeit geht mit vierfacher Wertung in die Gesamtnote ein, die Note des Kolloquiums mit einfacher Wertung. Die Noten der Trackmodule und des Masterseminars gehen mit doppelter Wertung ein.

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterien gelten

- eine Note von 1,0 in der Masterarbeit und
- eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Es wird je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zusätzlich erhält jeder Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“.

(7) Kandidaten, die die Prüfung zum Master nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind. Dem Bescheid ist eine englische Übersetzung beizufügen; rechtsverbindlich ist der deutschsprachige Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 33 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades Master of Science

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache erstellt.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede schriftliche Prüfungsleistung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 35 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung sowie mit Kinderbetreuungs- oder Pflegeaufsichten

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung, Studierenden mit Kind oder Studierenden mit Pflegeaufsichten im Einzel-

fall Rechnung zu tragen.

(2) Belegt der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

§ 36 Studienberatung

Eine Fachstudienberatung erfolgt durch die Institute. Für die modulspezifische Beratung stehen die Professoren und die Mitarbeiter des betreffenden Lehrstuhls zur Verfügung.

§ 37 Betreuung der Studierenden durch Mentoren

Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird jedem Studierenden bei der Aufnahme des Studiums ein Mentor zugeteilt. Jedem Studierenden wird empfohlen, pro Jahr mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit seinem Mentor zu führen.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 11. Juli 2007 in der Fassung vom 04. November 2009 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Übersicht 1: T-Module

Track	Identifikationskürzel	Modulbezeichnung
Marketing & Management	M&M I	Quantitative Methods (Methodenveranstaltung 1)
	M&M II	Qualitative Research Methods (Methodenveranstaltung 2)
	M&M III	Das internationale Unternehmen (Das Unternehmen 1)
	M&M IV	Der Managementprozess: Fallstudien zur Unternehmensführung (Das Unternehmen 2)
	M&M V	Strategische Organisation (Das Unternehmen 3)
	M&M VI	Leadership und Wandel (Das Unternehmen 4)
	M&M VII	Buyer Behavior (Marktbeziehungen 1)
	M&M VIII	Marketing Communication (Marktbeziehungen 2)
	M&M IX	Marktbeziehungen internationaler Unternehmen (Marktbeziehungen 3)
	M&M X	Die institutionelle Umwelt internationaler Unternehmen (Unternehmensumwelt 1)
Finance, Accounting, Controlling & Taxation	FACT I	Finanzmarkttheorie
	FACT II	Mikrostruktur der Finanzmärkte
	FACT III	Finanzwirtschaftliche Bewertungstheorie
	FACT IV	Econometrics of Financial Markets (Statistics in Finance I)
	FACT V	Quantitative Risk Management (Statistics in Finance II)
	FACT VI	Statistics in Finance III - Selected Topics
	FACT VII	Unternehmensbewertung
	FACT VIII	Rechnungslegung von Finanzinstrumenten
	FACT IX	Konzernrechnungslegung
	FACT X	Operatives Controlling
	FACT XI	Strategisches Controlling
	FACT XII	Weiterführende Ansätze der Unternehmensrechnung
	FACT XIII	Internationale Steuerlastgestaltungen
	FACT XIV	Besteuerung der Unternehmen
	FACT XV	Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
	FACT XVI	Tax Competition
	FACT XVII	Corporate Finance and Tax Planning
	FACT XVIII	Unternehmenskauf, Umwandlung und Besteuerung
	FACT XIX	Behavioral Finance and Taxation
	FACT XX	Finanz- und Steuerplanung mit VBA
	FACT XXI	Einführung in die Empirische Steuerforschung
	FACT XXII	Advanced Computing Economics
Finance & International Economics	FINE I	Finanzmarkttheorie
	FINE II	Mikrostruktur der Finanzmärkte
	FINE III	Finanzwirtschaftliche Bewertungstheorie
	FINE IV	Econometrics of Financial Markets (Statistics in Finance I)
	FINE V	Quantitative Risk Management(Statistics in Finance II)
	FINE VI	Statistics in Finance III - Selected Topics
	FINE VII	Unternehmensbewertung
	FINE VIII	Behavioral Finance and Taxation
	FINE IX	International Finance
	FINE X	International Trade
	FINE XI	International Macroeconomics
	FINE XII	Monetary Economics
	FINE XIII	Economics of European Integration
	FINE XIV	Internationale Umweltverträge
	FINE XV	Economics of Climate Change
	FINE XVI	Tax Competition
	FINE XVII	Strategische Außenhandelspolitik
	FINE XVIII	Advanced Computing Economics

Information & Operations Management	IOM I	Management Information Systems
	IOM II	Information Systems Development
	IOM III	Supply Chain Management & Logistics
	IOM IV	ERP & SCM Systems
	IOM V	Production & Operations Management
	IOM VI	Information Management
	IOM VII	Quality Control
	IOM VIII	Functional and Cross-Functional Problems of IOM
	IOM IX	Programming & Software Technology
	IOM X	Management Science
	IOM XI	Business Informatics Methods
	IOM XII	Advanced Information & Operations Management
	IOM XIII	Operatives Controlling (Operative control)

6.

Aufgrund von §§ 18 Abs. 2, 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL.I/09, Nr. 4, S. 26,59) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf der Basis des Triple Master Degree Abkommens mit den Universitäten Paul Verlaine, Metz (Frankreich) und Uniwersytet Ekonomiczny, Poznań (Polen) für die Studiengangsoption „Marketing & Management“ im Rahmen des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master folgende Bestimmungen erlassen:⁷

Besondere Studien- und Prüfungsbestimmungen für den Triple Master Degree „Marketing & Management“ im Rahmen des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina

vom 30.06.2010

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Gegenstand und Ziele
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Zulassungsbedingungen, Aufnahme des Studiums
- § 6 Bewerbung
- § 7 Studienumfang an den Partnerhochschulen
- § 8 Studienablauf / Modulstruktur
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Form und Inhalt des Zeugnisses und der Urkunde
- § 13 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht

**§ 1
Grundsatz der Gleichberechtigung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Besonderen Studien- und Prüfungsbestimmungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

⁷ Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.07.2010 seine Genehmigung erteilt.

§ 2**Gegenstand und Ziele**

(1) Im Rahmen des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master wird auf der Grundlage des Triple Master Degree Abkommens zwischen der Europa-Universität Viadrina sowie den Universitäten in Metz und Poznań die trinationale Studiengangsoption „Marketing & Management“ angeboten.

(2) Unterrichtssprachen sind Deutsch in Frankfurt (Oder), Französisch in Metz sowie Englisch in Poznań (bzw. Polnisch für Studierende mit Heimatuniversität in Poznań). Fakultativ können Module in englischer (auch polnischer) Sprache abgehalten werden.

(3) Zentrale Studienorte sind die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und das Collegium Polonicum Ślubice sowie die Universität Paul Verlaine in Metz und Uniwersytet Ekonomiczny in Poznań.

§ 3**Geltungsbereich**

In diesen Studien- und Prüfungsbestimmungen für die Studiengangsoption „Marketing & Management“ im Rahmen des Triple Master Degree Abkommens mit den Universitäten Metz und Poznań werden solche Regelungen aufgeführt, die von der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung abweichen oder diese ergänzen.

§ 4**Akademischer Grad**

Nach bestandener Masterprüfung wird den Absolventen des Studiengangs International Business Administration der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) von Seiten der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verliehen.

§ 5**Zulassungsbedingungen, Aufnahme des Studiums**

(1) Studierende können an jeder der drei Partneruniversitäten als Heimatuniversität für den Triple Masterstudiengang zugelassen werden.

(2) Studierende, die sich an der Europa-Universität Viadrina im Rahmen des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master für die Zulassung in dieser Studiengangsoption bewerben, müssen neben den in § 5 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung geforderten Zulassungsvoraussetzungen zusätzlich folgende Nachweise einreichen:

- a) Sprachnachweise gemäß Absatz 3,
- b) Motivationsschreiben mit Lebenslauf.

(3) Von allen Studierenden wird die aktive Beherrschung der deutschen, englischen und der französischen Sprache erwartet. Der Nachweis erfolgt durch den Abschluss der DSH-Prüfung (oder einen äquivalenten Sprachabschluss) für diejenigen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und durch den Nachweis eines französischen Sprachabschlusses von mind. B1 des Europäischen Referenzrahmens (oder einen äquivalenten Sprachabschluss) für diejenigen, deren Erstsprache nicht Französisch ist und eines englischen Sprachabschlusses von mind. B2 des Europäischen Referenzrahmens (oder einen äquivalenten Sprachabschluss) für diejenigen, deren Erstsprache nicht Englisch ist.

(4) Der Triple Masterstudiengang International Business Administration kann pro Jahrgang 18 Bewerber aufnehmen. Angestrebt wird eine Gleichverteilung der Studierenden aus den drei Partneruniversitäten. Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erstellt die Zulassungskommission im gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung eine Rangfolge der Bewerbungen. Die Rangfolge ergibt sich nach § 8 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung.

(5) Die Immatrikulation der zugelassenen Bewerber für diese Studiengangsoption an der Europa-Universität Viadrina als Heimatuniversität erfolgt gemäß der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina vom 26.03.1993 in der aktuellen Fassung, insbesondere gemäß deren § 4.

§ 6 Bewerbung

(1) Das Studium in der Studiengangsoption „Marketing & Management“ kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Als Bewerbungsfrist wird der 15. Juli für das darauf folgende Wintersemester festgelegt.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig beim Immatrikulationsamt entsprechend der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina vom 26.03.1993 in der aktuellen Fassung vorliegen.

§ 7 Studienumfang an den Partnerhochschulen

Im ersten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 Credit Points an der Partneruniversität in Poznań. Im zweiten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 Credit Points an der Europa-

Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Im dritten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 Credit Points an der Partneruniversität in Metz. Im vierten Studiensemester erbringen alle Studierenden 10 Credit Points an der Universität Metz sowie 20 Credit Points für die Masterprüfung (siehe Anlage zu diesen Studien- und Prüfungsbestimmungen).

§ 8 Studienablauf / Modulstruktur

Eine Modulübersicht ist diesen Studien- und Prüfungsbestimmungen als Anlage beigefügt und ist verbindlicher Bestandteil dieser Besonderen Studien- und Prüfungsbestimmungen.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, Anerkennungen von Leistungen, für die durch diese Besonderen Studien- und Prüfungsbestimmungen sowie die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung zugewiesenen prüfungsbezogenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss gemäß § 13 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss kann (abweichend von § 14 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung) als Prüfer, insbesondere bei der Masterprüfung (vgl. §§ 29 Absatz 3 sowie 30 Absatz 9 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung), Mitglieder der Partnerhochschulen bestimmen. Diese Mitglieder müssen zumindest die Voraussetzungen eines Prüfers nach § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllen.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

Nach dem Abschluss jedes Studiensemesters stellt die jeweils örtliche Hochschule den Studierenden eine Leistungsübersicht in Form eines Transcript of Records aus, das die erbrachten Leistungen in Quantität und Qualität im Hinblick auf die Modulanforderungen bescheinigt. Nach dem erfolgreichen Abschluss der drei örtlichen Studienschwerpunkte können die Studierenden zur Masterprüfung zugelassen werden.

§ 11 Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit wird im vierten Studiensemester in deutscher oder französischer Sprache angefertigt. Die Studierenden der Europa-Universität Viadrina wählen einen Betreuer für das Praktikum und die Masterarbeit. Die Betreuer sind für die Studierenden in dieser Studiengangsoption an der Europa-Universität die Hochschullehrer dieser Universität im Studiengang International Business Administration.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird im vierten Studiensemester nach den Anforderungen des örtlichen Studienprogramms in deutscher oder französischer Sprache abgelegt. Der Ort der Abschlussprüfung wird, auf Antrag des Studierenden, zwischen den Vertragsuniversitäten vereinbart.

(3) Für die Benotung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung.

§ 12 Form und Inhalt des Zeugnisses und der Urkunde

(1) Für das Zeugnis der Europa-Universität Viadrina gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung. Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese besonderen Studien- und Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

**Anlage zu den Besonderen Studien- und Prüfungsbestimmungen für den
Triple Master Degree „Marketing & Management“ im Rahmen des
Studiengangs International Business Administration
mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina**

Struktur des Triple-Masterprogramms und Modulübersicht

Semester	Modultitel	Modul- typ	Credit Points
1. Semester (Poznań)			
	1 Polish language course for beginners für polnische Studierende: Sprachstudien in deutsch und/oder französisch und/oder englisch	S-Modul	9
	2 History and Culture of Poland	S-Modul	5
	3 Corporate Finance (based on case studies from Polish econ- omy)	G-Modul	5
	4 Strategic Management in Polish Business Environment	G-Modul	5
	5 International negotiation and contracting	T-Modul	3
	6 Transactions in the international business	T-Modul	3

30

2. Semester (Frankfurt (Oder))			
	1 Methodenveranstaltung	T-Modul	5
	2 Das Unternehmen	T-Modul	5
	3 Marktbeziehungen	T-Modul	5
	4 Unternehmensumwelt	T-Modul	5
	5 zwei Module zur europäischen Wirtschaftspolitik (Volkswirt- schaftslehre)	E-Modul	10 (2x5)

30

3. Semester (Metz)			
	1 Management stratégique	T-Modul	5
	2 Management de projets innovants	T-Modul	5
	3 Relations Clients/Fournisseurs: CRM-SRM	T-Modul	5
	4 Diagnostic et identification des opportunités	T-Modul	5
	5 Développement du concept marketing	T-Modul	5
	6 Accompagner l'innovation	T-Modul	5

30

4. Semester (2 Marketing Module in Metz)			
	1 Développement de l'offre créatrice	Master- seminar	5
	2 Lancement et mise en œuvre de l'offre nouvelle	Master- seminar	5
	3 Praktikum und Master Thesis		20

30

III. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

1.

Aufgrund von § 29 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:⁸

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 12.02.2003
in der Fassung vom 02.06.2010

Artikel 1

Die Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 12.02.2003 wird wie folgt geändert:

1.

§ 5 Abs. 1 Satz 3 wird inhaltlich wie folgt ersetzt:

Als Hochschulabschluss im Sinne von Satz 1 gilt:

a. ein Examen (Master, Diplom, Magister, 1. Wissenschaftliche oder Künstlerisch-Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder ein äquivalentes Examen), das an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegt worden ist,

b. ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegtes gleichwertiges Examen.

2.

§ 5 Abs. 3 wird gestrichen.

3.

Aus § 5 Abs. 4 wird § 5 Abs. 3.

4.

Aus § 5 Abs. 5 wird § 5 Abs. 4.

5.

Aus § 5 Abs. 6 wird § 5 Abs. 5.

6.

§ 5 Abs. 7 wird gestrichen.

7.

§ 10 Abs. 5 wird inhaltlich wie folgt ersetzt:

Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Jeder Gutachter empfiehlt entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach den Noten gemäß § 11 Abs. 6 oder die Ablehnung.

8.

§ 11 Abs. 6 Satz 1 und 2 werden zusammen inhaltlich wie folgt ersetzt:

Die Promotionskommission bewertet die Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 7 mit einem der folgenden Prädikate:

summa cum laude (0) = eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude (1) = eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude (2) = eine gute Leistung
rite (3) = eine brauchbare Leistung
insufficienter (5) = eine ungenügende Leistung.

9.

§ 12 Abs. 1 wird inhaltlich wie folgt ersetzt:

Die Promotionskommission bewertet die Dissertation mit Prädikat laut § 11 Abs. 6 und unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2.

10.

§ 14 Abs. 1 wird inhaltlich wie folgt ersetzt:

Im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung diese Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 6.

11.

§ 14 Abs. 2 wird inhaltlich wie folgt ersetzt:

Wird die Disputation mit mindestens "rite" bewertet, so ist sie bestanden. Bei der Gesamtnote, die mit einem Prädikat gemäß § 11 Abs. 6 festgesetzt wird, ist die Dissertation doppelt zur Disputation zu gewichten.

⁸ Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.06.2010 seine Genehmigung erteilt.

12.

§ 17 Abs. 2 S. 2 wird inhaltlich wie folgt ersetzt:

Sie muss enthalten:

1. den Namen der Universität und der Fakultät,
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. den Titel der Dissertation,
4. die Gesamtnote gemäß § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1,
5. den Namen und Herkunftsort des Promovierten,
6. das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
7. den Namen und die Unterschrift des Dekans,
8. das Siegel der Universität,
9. den Namen des Präsidenten oder der Präsidentin der Universität.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

2.

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:⁹

**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Studiengang
"Master of Arts"
(Kultur und Geschichte Mittel- und
Osteuropas)**

in der Neufassung vom 13.01.2010
in der Fassung vom 02.06.2010

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang "Master of Arts" (Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas) in der Neufassung vom 13.01.2010 wird wie folgt geändert:

1.

§4 wird inhaltlich ersetzt durch:

(1) Zum Masterstudiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas kann zugelassen werden, wer

1.

a) mind. über einen ersten einschlägigen, in der Regel sozial- oder geisteswissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügt. Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

Über die Anerkennung dieser Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.

b) eine hohe Motivation zum Studium nachweist.

⁹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.06.2010 seine Genehmigung erteilt.

2. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

3. Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet, die durch den erfolgreichen Abschluss der DSH Prüfung nachgewiesen wird.

(2) Folgende Antragsunterlagen sind mit dem Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung einzureichen:

1. Nachweis eines einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in amtlich beglaubigter Form bzw. eine Noten- und Studienleistungsübersicht der bisherigen Hochschule, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird, vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1a.

2. Sprachnachweise gemäß § 5 bzw. gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3.

3. ein einseitiges Motivationsschreiben.

(3) Für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen sind die von der KMK und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzkriterien maßgebend.

2.

§ 5 wird inhaltlich ersetzt durch:

Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau der EU-Fremdsprachenprüfung „B2“ bzw. von UNICert II, darunter eine osteuropäische Sprache (in der Regel Polnisch oder Russisch), vorausgesetzt. Über Anerkennungen und Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Sprachnachweis in einer osteuropäischen Sprache ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Sofern der Sprachnachweis in einer zweiten modernen Fremdsprache nicht zu Beginn des Studiums vorliegt muss er bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein (siehe § 17 Abs. 3).

3.

§ 5 a Zulassungskommission wird neu eingefügt:

Zulassungskommission

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, entscheidet eine Zulassungskommission anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zu diesem Studiengang. Die Bewerbungsunterlagen mit den Nachweisen gemäß § 4 Abs. 2 sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli jeden Jahres einzureichen.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern und mindestens jeweils einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät sowie der Studierendenschaft. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet auch über die Einschlägigkeit der Hochschulabschlüsse nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 a).

(4) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerbungen. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Ordnung.

(5) Bei Ranggleichheit entscheiden die Mitglieder der Zulassungskommission auf der Grundlage der eingereichten Motivationsschreiben.

(6) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der in der Rangfolge nächstplatzierte Bewerber nach.

(7) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zu diesem Studiengang trifft der Präsident.

(8) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(9) Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

3.

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:¹⁰

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziokulturelle Studien

**vom 16.05.2007
in der Fassung vom 02.06.2010**

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziokulturelle Studien in der Fassung vom 16.05.2007 wird wie folgt geändert:

1.

§4 wird inhaltlich ersetzt durch:

(1) Zum Masterstudiengang Soziokulturelle Studien kann zugelassen werden, wer

1.

a) mind. über einen ersten einschlägigen, in der Regel sozial- oder geisteswissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügt. Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

Über die Anerkennung dieser Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.

b) eine hohe Motivation zum Studium nachweist.

2. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

¹⁰ Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.06.2010 seine Genehmigung erteilt.

(2) Folgende Antragsunterlagen sind mit dem Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung einzureichen:

1. Nachweis eines einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in amtlich beglaubigter Form bzw. eine Noten- und Studienleistungsübersicht der bisherigen Hochschule, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird, vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1a.

2. Sprachnachweise gemäß § 5 Abs. 1 und 2.

3. ein einseitiges Motivationsschreiben.

2.

§ 5 wird inhaltlich ersetzt durch:

(1) Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau von B2 (nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen“, GER) bzw. von UNICert II vorausgesetzt². Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern diese Sprachnachweise nicht zu Beginn des Studiums vorliegen, müssen sie bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein (siehe § 17 Abs. 3).

(2) Ein B2 (nach GER) in einer Fremdsprache kann ersetzt werden durch den Nachweis eines Latinums und den Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 (nach GER) bzw. von UNICert I. Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

3.

§ 5 a Zulassungskommission wird neu eingefügt:

Zulassungskommission

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, entscheidet eine Zulassungskommission anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zu diesem Studiengang. Die Bewerbungsunterlagen mit den Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli jeden Jahres einzureichen.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern und mindestens jeweils einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät sowie der Studierendenschaft. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet auch über die Einschlägigkeit der Hochschulabschlüsse nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 a).

(4) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerbungen. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Ordnung.

(5) Bei Ranggleichheit entscheiden die Mitglieder der Zulassungskommission auf der Grundlage der eingereichten Motivationsschreiben.

(6) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der in der Rangfolge nächstplatzierte Bewerber nach.

(7) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zu diesem Studiengang trifft der Präsident.

(8) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(9) Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

4.

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:¹¹

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Europäische Kulturgeschichte

**vom 16.05.2007
in der Fassung vom 02.06.2010**

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Europäische Kulturgeschichte in der Fassung vom 16.05.2007 wird wie folgt geändert:

1.

§4 wird inhaltlich ersetzt durch:

(1) Zum Masterstudiengang Europäische Kulturgeschichte kann zugelassen werden, wer

1.

a) mind. über einen ersten einschlägigen, in der Regel sozial- oder geisteswissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügt. Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

Über die Anerkennung dieser Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.

b) eine hohe Motivation zum Studium nachweist.

2. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Folgende Antragsunterlagen sind mit dem Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung einzureichen:

1. Nachweis eines einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in amtlich beglaubigter Form bzw. eine Noten- und Studienleistungsübersicht der bisherigen Hochschule, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird, vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1a.

2. Sprachnachweise gemäß § 5 Abs. 1 und 2.

3. ein einseitiges Motivations Schreiben.

2.

§ 5 wird inhaltlich ersetzt durch:

(1) Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau von B2 (nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen“, GER) bzw. von UNICert II vorausgesetzt². Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern diese Sprachnachweise nicht zu Beginn des Studiums vorliegen, müssen sie bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein (siehe § 17 Abs. 3).

(2) Ein B2 (nach GER) in einer Fremdsprache kann ersetzt werden durch den Nachweis eines Latinums und den Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 (nach GER) bzw. von UNICert I. Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

3.

§ 5 a Zulassungskommission wird neu eingefügt:

Zulassungskommission

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, entscheidet eine Zulassungskommission anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zu diesem Studiengang. Die Bewerbungsunterlagen mit den Nachweisen gemäß § 4 Abs. 2 sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli jeden Jahres einzureichen.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern und mindestens jeweils einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät sowie der Studierenden-schaft. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet auch über die Einschlägigkeit der Hochschulabschlüsse nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 a).

¹¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.06.2010 seine Genehmigung erteilt.

(4) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerbungen. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Ordnung.

(5) Bei Ranggleichheit entscheiden die Mitglieder der Zulassungskommission auf der Grundlage der eingereichten Motivationsschreiben.

(6) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der in der Rangfolge nächstplatzierte Bewerber nach.

(7) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zu diesem Studiengang trifft der Präsident.

(8) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(9) Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

5.

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:¹²

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Intercultural Communication Studies mit dem Abschluss Master

**Neufassung vom 14.10.2009
in der Fassung vom 02.06.2010**

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication Studies mit dem Abschluss Master in der Neufassung vom 14.10.2009 wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 wird inhaltlich wie folgt ersetzt:

(1) Zum Masterstudiengang (Intercultural Communication Studies) kann zugelassen werden, wer

1.

a) mind. über einen ersten einschlägigen, in der Regel sozial- oder geisteswissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügt. Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

Über die Anerkennung dieser Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.

b) eine hohe Motivation zum Studium nachweist.

2. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Folgende Antragsunterlagen sind mit dem Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung einzureichen:

1. Nachweis eines einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in amtlich beglaubigter Form bzw. eine Noten- und Studienleistungsübersicht der bisherigen Hochschule, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird, vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1a.

2. Sprachnachweise gemäß § 5.

3. ein einseitiges Motivationsschreiben.

2.

§ 5 wird inhaltlich wie folgt ersetzt:

(1) Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau von B2 (nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen“, GER) bzw. von UNICert II vorausgesetzt². Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern diese Sprachnachweise nicht zu Beginn des Studiums vorliegen, müssen sie bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein.

(2) Ein B2 (nach GER) in einer Fremdsprache kann ersetzt werden durch den Nachweis eines Latinums und den Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 (nach GER) bzw. von UNICert I. Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

3.

§ 5 a Zulassungskommission wird neu eingefügt:

Zulassungskommission

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, entscheidet eine Zulassungskommission anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zu diesem Studiengang. Die Bewerbungsunterlagen mit den Nachweisen gemäß § 4 Abs. 2 sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli jedes Jahres einzureichen.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern und mindestens jeweils einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät sowie der Studierendenschaft. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt.

¹² Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.06.2010 seine Genehmigung erteilt.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet auch über die Einschlägigkeit der Hochschulabschlüsse nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 a).

(4) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerbungen. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Ordnung.

(5) Bei Ranggleichheit entscheiden die Mitglieder der Zulassungskommission auf der Grundlage der eingereichten Motivationsschreiben.

(6) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der in der Rangfolge nächstplatzierte Bewerber nach.

(7) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zu diesem Studiengang trifft der Präsident.

(8) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(9) Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

4.

§ 14 Abs. 5 wird inhaltlich wie folgt ersetzt:

In Modul 5 „Fremdsprachen/Intercultural Practice“ ist eine der folgenden Optionen zu wählen (vgl. zusätzliche Spezifizierungen in § 17 (1)):

- Erwerb und Kenntnisse in einer zu wählenden modernen Fremdsprache
- Zusätzliche Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen zu praxisrelevanten Fertigkeiten in Problembereichen interkultureller Kommunikation (max. 9 ECTS)
- Praktikum in einer Länge von mindestens 6 Wochen in einem Tätigkeitsfeld mit klar erkennbaren Bezugspunkten zu Problembereichen interkultureller Kommunikation (max. 9 ECTS).

5.

In § 15 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgendes eingefügt:

Darüber hinaus können Leistungsnachweise wie folgt erworben werden:

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf der Niveaustufe Europarat C1. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet

der Prüfungsausschuss.

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer dritten Fremdsprache auf der Niveaustufe Europarat B2. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

9 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer dritten Fremdsprache auf der Niveaustufe Europarat B1. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

9 ECTS-Punkte können erworben werden durch:

- Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum von 6 Wochen.

6.

§ 17 Abs. 1 wird inhaltlich wie folgt ersetzt:

Als studienbegleitende Leistungen sind in jedem der Module 1 bis 4 bis zur Anmeldung zur Masterprüfung Leistungen im Umfang von je 18 ECTS-Punkten zu erbringen. Als studienbegleitende Leistung ist im Modul 5 „Fremdsprachen/Intercultural Practice“ bis zur Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen:

- Studierende, deren Muttersprache eine nicht-slawische Sprache ist und die zum Studienbeginn über keine polnischen Sprachkenntnisse verfügen, erbringen das Zertifikat für die Stufe Europarat B1 (9 ECTS) in der Fremdsprache Polnisch. Darüber hinaus erbringen die Studierenden Leistungen in angebotenen Veranstaltungen der Sektion Intercultural Practice (9 ECTS). Die studienbegleitenden Leistungen im Modul 5 werden mit insgesamt 18 ECTS-Punkten angerechnet.

7.

Der Anhang zur Studien- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication Studies wird wie folgt ersetzt:

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung

Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Masterphase
Zentralmodul 1	Zentralmodul 2	Wahlmodul 1 (1 aus 4)	Wahlmodul 2 (1 aus 4)	Fremdsprachen/ Praxisrelevanz	
Theories of Intercultural Communication	Empirical and Methodological Approaches to Forms of Intercultural Communication (incl. Media Communication)	Migration, Ethnicity, Ethnocentrism → in Kooperation mit dem Masterstudiengang "European Studies" Culture, History and Societies in Central and Eastern Europe → in Kooperation mit dem Masterstudiengang "Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas" Transdisciplinary Gender Studies Intercultural Management → In Kooperation mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät		Intercultural Practice (Sprachen-trum) - Fremdsprache (9 oder 18 ECTS) und/oder praxisrelevante Lehrveranstaltungen (9 ECTS) und/oder Praktikum (9 ECTS)	Masterarbeit: 20 ECTS Masterprüfung: 10 ECTS
18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	30 ECTS

6.

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:¹³

**Erste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Literaturwissenschaft:
Ästhetik Literatur Philosophie**

**vom 13.01.2010
in der Fassung vom 05.07.2010**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie vom 13.01.2010 wird wie folgt geändert:

1.

§4 Abs. 4 2. Halbsatz wird inhaltlich ersetzt durch:

Für die westeuropäischen Literaturen Englisch, Französisch oder Spanisch und Deutsch, für die osteuropäische Literaturwissenschaft Englisch, Russisch oder Polnisch und Deutsch.

2.

§ 4 Abs. 5 Satz 2 wird inhaltlich ersetzt durch:

Sofern diese Sprachnachweise nicht zu Beginn des Studiums vorliegen, müssen sie bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein.

3.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 wird inhaltlich ersetzt durch:

Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern und mindestens einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden der Fakultät.

¹³ Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.07.2010 seine Genehmigung erteilt.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.